Bavar.
308
m

Bavar. 308 m

<36616595570018

<36616595570018

Bayer. Staatsbibliothek

Beschluß

der

königlichen Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern,

in der Beschwerdesache

sämmtlicher Buchhändler zu München

wider

den Central-Schulbücher-Verlag

wegen

Gewerbsbeeinträchtigung

dd. München den 25. Jul. 1840.

Bavar. 308 m

Bayerische
Staatsbibliothek
München

B 51

Nr. 4722.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Die unterfertigte Stelle hat in Folge der an sie ergriffenen Recurse der k. Administration des Central-Schulbücher-Verlags dd. 17. Jul. 1839 und 12. Februar 1840 gegen die Beschlüsse des Magistrats zu München vom 2. Jul. 1839 und vom 31. Januar 1840, die Beschwerde sämmtlicher Buchhändler in München wider den Central-Schulbücher-Verlag wegen Gewerbsbeeinträchtigung betreffend, diese Beschwerdesache umständlich geprüft, und eröffnet hierüber, unter Abänderung der magistratischen Beschlüsse, zur Entschließung:

1) daß der Central-Schulbücher-Verlag als die mit dem fraglichen — von ihm bisher ausgeübten — Druck-, Verlags- und Verkaufs-Privilegium dd. 12. October 1785 und 15. April 1808 rechtmäßig begabte juristische Person anzuerkennen sey;

2) daß die in diesem Privilegium liegenden Rechte durch das Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 nicht aufgehoben —, auch nicht in irgend einer Weise modificirt worden seyen, sondern vielmehr in dem Sinn und Umfang, in welchem das gedachte Privilegium durch die betreffenden Urkunden vom 12. October 1785 und 15. April 1808 verliehen und beziehungsweise erneuert wurde, neben

dem erwähnten Gesetze in voller Kraft und Gültigkeit bestehen;

3) daß dem Central-Schulbücher-Verlag auf dem Grunde und nach dem Inhalte der betreffenden landesherrlichen Verleihungs-Urkunden dd. 12. October 1785 und 15. April 1808 stiftungsgemäß ausschließend das Recht zustehe, alle — nicht bloß die in den teutschen Schulen eingeführten oder die sonstigen für die Jugend der teutschen Schulen bestimmten — planmäßigen Schulbücher und übrigen zur Erziehung und zum Unterrichte dienlichen Schriften zu drucken, zu verlegen, zu verkaufen und durch eigene, nach unbedingt-freier Wahl aufzustellende, Commissionäre verkaufen zu lassen;

4) daß hiernach die von den Buchhändlern zu München gegen die genannte Stiftung erhobene Beschwerde wegen Gewerbsbeeinträchtigung nach ihrem ganzen Inhalte als unbegründet zurückzuweisen –, somit weder dem darin enthaltenen Hauptgesuche, noch der eventuell beigefügten secundären Bitte in irgend einer Hinsicht entsprechende Folge zu geben sey;

5) daß den beschwerdeführenden Buchhändlern die ihnen erwachsenen Kosten der ersten und zweiten Instanz zur Last fallen.

A.

Geschichte und Akten-Auszug.

Im Jahre 1614 hat ein Priester der Gesellschaft Jesu, Emeran Welser zu München, eine — bereits im Jahre 1591 von ihm eingeleitete — Stiftung unter dem Namen „Goldenes Almosen" für den Zweck gegründet:

durch Austheilung und Verbreitung von Religionsbüchern unter dem Volke zur Erhaltung und Beför-

derung des katholischen Glaubens und der christlichen Tugenden nach Kräften („nach Gestalt des wachsenden Einkommens und Almosens") beizutragen.

Der Buchhandel, damals noch in sehr unvollkommenem Zustande, war nicht geeignet, die Erreichung dieses Zweckes zu vermitteln, und so geschah es, daß die erwähnte Stiftung, nach erfolgter Bestätigung, den Druck und Verlag von Schriften religiösen Inhaltes unmittelbar selbst übernahm.

Neben diesem, durch das Goldene Almosen errichteten, Verlag von Andachts- und Erbauungsbüchern, welcher in der Folge der Zeit immer größere Bedeutung gewann, bestand ein landesherrliches Privilegium zum Druck und Verlag sämmtlicher planmäßigen Schulbücher, zuerst in den Händen des Buchbinders Georg Rupprecht zu München und nachher im Besitze des Buchbinders Joh. Bapt. Oettl daselbst.

Nachdem der Orden der Gesellschaft Jesu in Bayern aufgehoben worden war, wurde die Stiftung des Goldenen Almosens mit dem damaligen sogenannten teutschen Schulfonde in München vereinigt; und als mit dem Jahre 1785 das Privilegium des Buchbinders Oettl zum Druck und Verlag der Schulbücher zu Ende ging, ward dasselbe — aus Veranlassung eines Antrags des damaligen Geistlichen Rathes — kraft landesherrlicher Verordnung dd. 12. October 1785 gleichfalls dem teutschen Schulfonde, welcher den nicht abgesetzten Vorrath des rc. Oettl an Verlagswerken theilweise käuflich erworben hatte, verliehen. Die hierauf bezügliche Verleihungs-Urkunde lautet wörtlich, wie folgt:

„Wir Karl Theodor Churfürst

„Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund „jedermänniglich: welchergestalten Uns von Unserem „Geistlichen Rathe unterthänigst vorgestellt worden, „das Privilegium des Alleinverlages der planmäßigen

„Schulbücher, welches der bürgerliche Buchbinder „Georg Rupprecht und nach ihm Johann Baptist Oettl „genossen hat, mit dem eintretenden Jahre aber zu „Ende gehet, in Zukunft für den teutschen Schul=„fond gnädigst zu erneuern, und alle zu verlegende „Schulbücher, auch andere zur Erziehung dienliche „Schriften angeführtem Schulfonde zum Nutzen und „Vortheil Unseres Landesschulfonds vorzubehalten.

„Da nun hierdurch die anbefohlene planmäßige „Bücher, so andere gute Erziehungsschriften der Ju=„gend desto sicherer und mit geringeren Kosten gelie=„fert, die so nützliche, ja nothwendige Gleichförmig=„keit in der Erziehung leichter erhalten, der Mißbrauch „vieler unnützer oder gar schädlicher Bücher abgestellt „werden kann, so haben Wir den unterthänigsten „Antrag Unseres Geistlichen Rathes gnädigst geneh=„miget, sofort dem hiesigen teutschen Schulfonde die „Gnade gethan und die Freiheit ertheilet, daß sel=„ber alle planmäßige Schulbücher, auch an=„dere zur Erziehung dienliche Schriften „allein auflegen und drucken lassen, ausgeben, feilha=„ben und verkaufen möge.

„Wir befehlen daher allen und jeden Unseren Ob=„rigkeiten und Beamten hiemit ernstlich, keinen in „Unsern sämmtlichen Landen ansäßigen Buchdruckern, „Buchhändlern und Buchbindern jemal zu gestatten, „daß sie oder die Ihrigen, ohne besondern Auftrag „des teutschen Schulfondes selbst, oben angeführte plan=„mäßige Schulbücher und andere zur Erziehung dien=„liche Schriften auf einige Weise nachdrucken oder „nachgedruckte verbreiten, noch sonst auf was immer „für eine Art verlegen und verkaufen, viel weniger „einige Ausländer in Unseren Landen hiemit handeln „lassen sollen, — Alles bei Vermeidung Unserer höch=„sten Ungnade und einhundert Dukaten Geldstrafe, „wovon die eine Hälfte Unserer Hofkammer, die an=

„dere aber dem teutschen Schulfonde, als Verlegern „obiger Bücher und Schriften, zukommen soll, auch „bei Verlust des Nachdruckes, welchen mehrgedach„ter Schulfond mit Hilf und Beistand Unserer auf„gestellten Obrigkeiten in allen Orten, wo man der„gleichen finden wird, ohne weitere Anfrage oder „Hinderniß zu sich nehmen, und damit nach Gefal„len zu thun und zu handeln befugt seyn soll, wie „dann, Jedermann zur Warnung und zum Kennzei„chen, die zu verlegende Bücher des teutschen Schul„fondes mit einem besondern Stempel vor der Ab„gabe bezeichnet werden sollen.

„Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt „München den 12. Monatstag October im 1785. Jahre.“

Diese Urkunde findet sich in der Sammlung der churpfalzbayerischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen von Georg Karl Mayr Bd. IV. pag. 835. und folg. abgedruckt, nebst folgender

„Nachricht.

„Nachstehende Bücher sind beim churfürstl. geist„lichen Rath teutschen Schulfonds Bücherverlag um „die billigst beigesetzten Preise zu haben, im ehema„ligen Exercitienhaus in der Neuhausergasse.“

„Planmäßige teutsche Schulbücher nach der churpfalzbayerischen Schul-Einrichtung.“

(Hiernächst findet sich dortselbst eine Reihe teutscher Bücher und Schriften, mit Angabe der Preise, namentlich aufgeführt.)

Das Druck- und Verlagsgeschäft des teutschen Schulfondes ward alsbald von der übrigen Bestimmung dieser Stiftung in der Art ausgeschieden, daß dasselbe als eine mit eigenem Vermögen bestehende besondere Anstalt unter der üblichen Benennung „Schulbücher-Verlag des teutschen Schulfondes“ einer eigenen Verwaltung, mit besonderer Kasse und Rechnungsführung, un-

tergeben wurde, und in der Folge verfügte ein Allerhöchstes Rescript vom 9. Mai 1806 noch ausdrücklich:

daß die zum Schulbücher-Verlag geeigneten Kapitalien des Goldenen Almosens von der Kasse des teutschen Schulfondes (von der sie in Empfang genommen worden waren) an den ersteren förmlich und rechnungsmäßig abzuliefern seyen.

Seiner ursprünglichen und wesentlichen Bestimmung gemäß, ward dieser Bücherverlag von je her als eine Anstalt für das ganze Land betrachtet, weßhalb er bereits im Jahre 1803, nach Aufhebung des Geistlichen Raths-Collegiums, theils unter die Leitung des damaligen General-Schul- und Studien-Directoriums, theils unter die Leitung des Kirchen-Administrations-Rathes gestellt —, und bei den hierauf erfolgten weiteren organischen Veränderungen in gesammter administrativer Beziehung dem Geheimen Central-Stiftungs-Commissariat untergeordnet wurde. Ueberdieß bestimmte ein Allerhöchstes Rescript vom 4. März 1808 noch besonders:

daß der erwähnte Schulbücher-Verlag als eine Central-Anstalt für das ganze Königreich behandelt werden solle.

In Folge der bereits im Jahre 1807 eingeleiteten allgemeinen Revision des Zustandes dieser Anstalt hat des Höchstseligen Königs Majestät das Privilegium derselben zum Druck, Verlag und Verkauf der planmäßigen Schulbücher und der übrigen zur Erziehung dienlichen Schriften durch Allerhöchste Verordnung (Urkunde) vom 15. April 1808 in nachstehender Weise zu bestätigen, zu erneuern und für sämmtliche Gebietstheile des Reichs als bindend zu erklären geruht:

„Wir Maximilian Joseph,

„von Gottes Gnaden König von Bayern,

„Urkunden und fügen andurch zu wissen:

„Nachdem Uns über den gegenwärtigen Zustand

„des dießortigen Schulbücher-Verlags umständlicher „Vortrag erstattet worden ist, haben Wir Uns bewogen gefunden, das dem erwähnten Verlage von „Unserem Regierungs-Vorfahrer ertheilte Druck-Privilegium vom 12. October 1785 vollen Inhaltes „zu bestätigen, zu erneuern und auf alle älteren „sowohl, als neueren Provinzen Unseres Königreiches „auszudehnen.

„Wir ertheilen daher demselben allergnädigst die „Freiheit, alle planmäßigen Schulbücher und „andere zur Erziehung und zum Unterrichte „dienliche Schriften zur Erzielung der möglich „wohlfeilsten Preise und der nothwendigen Gleichförmigkeit derselben ganz allein zu verlegen, „zu drucken, auszugeben, feilzuhaben und „durch die von der Verlagsdirection aufgestellten Commissionäre in sämmtlichen „Distrikten des Königreichs verkaufen zu „lassen.

„Demgemäß gebieten Wir sämmtlichen Unterthanen Unserer königlichen Staaten, namentlich allen „und jeden darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern, sich bei Vermeidung Unserer Allerhöchsten „Ungnade und Verwirkung einer Strafe von hundert „Dukaten, wovon jedesmal die eine Hälfte dem „Schulbücher-Verlage, die andere aber Unserer Staatskasse zufallen soll, so lange dieses Privilegium besteht, wider Wissen und Wollen des Privilegirten „auf keine Weise und unter keinerlei Form, weder „mittel-, noch unmittelbar, eines Nachdrucks oder Debits der in gedachtem Verlag erscheinenden Schriften, Tabellen, Landkarten u. d. gl. anzumaßen; wobei Wir zugleich den Schulbücher-Verlag ermächtigen, zur selbsteigenen Sicherung des ihm verliehenen Rechts bei verspürtem Frevel mit Hilfe Unserer Obrigkeiten gegen die ihn Beeinträchtigenden

„einzuschreiten, die unbefugt gemachten oder beige-
„schafften Auflagen wegnehmen zu lassen und nach den
„hierüber erhaltenen Weisungen damit zu schalten;
„weßwegen denn auch, zu Jedermanns Warnung und
„Kenntniß, die im Schulfonds-Verlag gedruckten Bü-
„cher ꝛc. ꝛc. mit einem besondern Stempel vor der
„Abgabe bezeichnet werden sollen.

„Zur Urkund dessen haben Wir diesen Brief Al-
„lerhöchst eigenhändig unterzeichnet, mit Unserem auf-
„gedruckten königlichen geheimen Insiegel befestiget und
„zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung durch
„das Regierungsblatt bekannt zu machen befohlen.

„Gegeben ꝛc.“

Durch eine an demselben Tag erfolgte weitere Aller-
höchste Entschließung ist zugleich bestimmt worden:

daß der Schulbücher-Verlag, als eine Anstalt, deren Wirksamkeit sich über das ganze Königreich erstrecke, in Hinsicht seiner scientifischen und pädagogischen Geschäftszweige einzig und ausschließend der obersten Leitung und Aufsicht der Geheimen Ministerial-Direction des öffentlichen Unterrichts in eben der Weise untergeben seyn solle, wie derselbe in administrativer Beziehung dem Geheimen Central-Stiftungs-Commissariate schon seit längerer Zeit untergeordnet sey; ferner, daß die schon früher eingeleitete Ausscheidung des Fundations- und Kapitalvermögens des Bücherverlags von dem Vermögen des Schulfondes vollständig durchgeführt werden müsse.

So waren denn die bis dahin noch oft laut gewordenen Zweifel über die Zweckmäßigkeit der Anstalt, die schon von nun an (nicht erst seit dem Jahre 1817) unter der Benennung „Central-Schulbücher-Verlag“ erscheint, so wie die Zweifel über die Räthlichkeit, den Geschäftsbetrieb in eigener Regie fortzusetzen, definitiv entschieden, und es unterlag nun keinem Anstande mehr, den Betrieb des Central-Schulbücher-Verlags nach Maßgabe der

ihm verliehenen Privilegien weiterer Entwicklung entgegenzuführen.

Schon von nun an wurden Vorkehrungen getroffen, den Verlag, der sich bis dahin auf teutsche Bücher und Schriften beschränkt hatte, durch die für die lateinischen Schulen, Gymnasien rc. bestimmten lateinischen und griechischen Grammatiken, Chrestomathieen und Auctoren allmählich zu vervollständigen, und es erging in diesem Sinne bereits durch k. Ministerial-Entschließung vom 24. März 1809 an das damalige Expeditionsamt der Anstalt eine ausdrückliche Weisung, mit dem Anhange, daß auch in Ansehung der für den öffentlichen Unterricht vorschriftsmäßig eingeführten Zeichnungsmuster, kalligraphischen Vorschriften, Landkarten u. d. gl. geeignete Sorge zu tragen sey.

Der Druck und Verlag der Lehrbücher für die Gymnasien rc. fand jedoch mancherlei Verzögerungen, einmal in dem mit mehrfachen Schwierigkeiten verknüpften und hinsichtlich der Ausführung an bedeutenden Zeitaufwand gebundenen Vorhaben, neue lateinische und griechische Grammatiken und Chrestomathieen, so wie entsprechende neue Ausgaben der Klassiker zu veranstalten, sodann in dem Umstande, daß die meisten der zu jener Zeit üblich gewesenen Lehrbücher dieser Art längst in anderem Verlage erschienen waren, und fremde Verlagsrechte nicht beeinträchtiget werden wollten.

Inzwischen erfolgte am 18. Mai 1817, aus Anlaß einer gerichtlich verhandelten Schuldforderung des Central-Schulbücher-Verlags an eine Concursmasse, ein Allerhöchstes Rescript, welches die Eigenschaft dieser Anstalt als einer Stiftung und die Ansprüche derselben auf die nach den Gesetzen des Reiches jeder frommen Stiftung zukommenden Rechte und Vorzüge außer Zweifel stellt. (vid. Reg. Bl. Jahrg. 1817. pag. 591.)

Erst im Jahre 1823 geschahen entscheidendere Schritte zu der beabsichtigten Herausgabe der griechischen und römi-

schen Klassiker, nachdem die k. Akademie der Wissenschaften dem k. Ministerium des Innern einen Plan zu diesem Unternehmen vorgelegt hatte, welcher durch Allerhöchste Entschließung vom 13. August 1823 von des Höchstseligen Königs Majestät in nachstehender Weise genehmiget wurde:

„Wir ertheilen dem Uns vorgelegten Plan über die Herausgabe der vornehmsten griechischen und römischen Schriftsteller mit auserlesenen Anmerkungen, unter besonderer Mitwirkung und unmittelbarer Aufsicht der philologischen Klasse der Akademie der Wissenschaften und durch den Central-Schulbücher-Verlag, in Rücksicht auf die allgemeine Nützlichkeit dieses Unternehmens und zur Abhilfe eines Bedürfnisses der Studienanstalten des Reichs, Unsere Genehmigung.

Die Centraladministration dieses Verlages weisen Wir an, den Druck und Debit dieser Ausgabe, gleich andern normalmäßigen Schulbüchern, unter den im Plane näher bezeichneten Bedingungen zu übernehmen ꝛc.“

Gleichwohl war das gedachte Unternehmen noch nicht vollendet, als Seine Majestät der jetzt regierende König alsbald nach Allerhöchstdero Regierungsantritte dem gesammten Schul- und Studienwesen des Reichs jene landesväterliche Sorge zuzuwenden geruhten, welche besonders den gelehrten Schulen eine umfassende und durchgreifende Verbesserung zu geben beabsichtigte.

Die Allerhöchste Verordnung vom 17. December 1825, die für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts errichtete Ministerial-Section betr., bezeichnete dem obersten Kirchen- und Schulrathe die möglichst baldige Vorlage eines wohl bemessenen, den Bedürfnissen entsprechenden Schulplanes als eine der vorzüglichsten Aufgaben seiner Wirksamkeit.

In Gemäßheit der dießfallsigen Allerhöchsten Absichten

erschien am 13. März 1830 für die Gymnasien und lateinischen Schulen eine umfassende neue Ordnung, nebst einem Verzeichnisse derjenigen Bücher, welche nach dieser Schulordnung herzustellen oder zu wählen seyen.

Mittelst Entschließung vom 3. Februar 1834, den Fortbestand der IVten Gymnasialklasse betr., eröffnete das k. Ministerium des Innern sämmtlichen Regierungs-Kammern des Innern:

wie es der bestimmte Wille Seiner Königlichen Majestät sey, daß die Einführung gleichförmiger Lehrbücher in den Gymnasien und lateinischen Schulen mit möglichster Beschleunigung bewerkstelliget, daß diese Bücher genau den Fähigkeiten der Schüler und der Aufgabe jeder Klasse angepaßt – und daß dieselben durch den Central-Schulbücher-Verlag zu Preisen verlegt werden, welche den Aeltern die durch das Studiren ihrer Söhne ohnehin auferlegten Opfer möglichst erleichtern.

Aus Anlaß dieser Eröffnung erneuerten die Buchhandlungen mehrerer Städte des Reichs, insbesondere auch der Haupt- und Residenzstadt, jene Beschwerden wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch den Central-Schulbücher-Verlag, welche von Seite einzelner Buchhandlungen schon seit der Entstehung dieser Anstalt — seit mehr, als fünfzig Jahren — von Zeit zu Zeit erhoben, aber von dem k. Ministerium des Innern mit Beziehung auf die in Mitte liegenden Privilegien jederzeit als unbegründet zurückgewiesen worden waren.

Gleiche Abweisung fanden auch diese neuen Beschwerden.

Am 28. September 1837 traten die Buchhändler in München wiederholt gegen den Central-Schulbücher-Verlag wegen Beeinträchtigung ihres Gewerbes auf, und sie legten ihre dießfallsige Vorstellung unmittelbar an den Stufen des Thrones nieder. Bemerkenswerth ist es, wie dieselben bei diesem Versuche lediglich darauf sich beschränk-

ten, die Nachtheile, die aus allenfallsiger Ausdehnung des ausschließenden Verlagsrechtes der genannten Anstalt auf die griechischen und römischen Klassiker, Grammatiken und sonstigen Lehrbücher dieser Art, dann aus fernerer Umgehung des bayerischen Buchhandels bei dem Debit der Artikel des Central-Schulbücher-Verlags für die Buchhändler in Bayern entspringen müßten, zu schildern, ohne der dabei in Frage kommenden Berechtigung der erwähnten Stiftung irgend eine Erörterung zu widmen. Den Schluß der gedachten Vorstellung bildet das Gesuch:

„Es möge der Central-Schulbücher-Verlag nach wie vor lediglich auf das Privilegium zur Herausgabe der normalmäßigen Elementar-Schulbücher beschränkt bleiben und angewiesen werden, sich zum auswärtigen Vertrieb seiner Producte nur der inländischen Buchhandlungen zu bedienen."

Seine Majestät der König fanden diese Beschwerdevorstellung unbegründet, und geruhten daher, dieselbe Allerhöchst abzuweisen.

In Folge der Verhandlungen und Anträge der wegen Einführung gleichförmiger Lehrbücher in den Studienanstalten des Reichs niedergesetzten Commission erließ das k. Ministerium des Innern am 5. März 1838 eine Entschließung an die k. Administration des Central-Schulbücher-Verlags mit der Eröffnung:

wie Seine Majestät der König Allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß der Central-Schulbücher-Verlag den Druck und Verlag sämmtlicher von der genannten Commission vorgeschlagenen Chrestomathieen, Anthologieen, Lehr- und Uebungsbücher, dann der noch neu abzufassenden Lehrbücher, so wie auch der vollständigen Schulklassiker, theils auf eigene Rechnung übernehme, theils aber, sofern einige dieser Werke Verlagsartikel auswärtiger Buchhandlungen seyen, mit diesen, zur Erzielung wohlfeilerer Preise, in Unterhandlung wegen Erwerbung des ganzen oder theilweisen Verlagsrechtes trete.

Zugleich ward der genannten Administration ein Verzeichniß der von Seiner Majestät dem Könige vorläufig, und so lange Allerhöchstdieselben nicht anders zu beschließen geruhen, zur Einführung in den lateinischen Schulen und Gymnasien genehmigten Lehr-, Lese- und Uebungsbücher mitgetheilt, und neben andern hierauf bezüglichen Vorschriften auch der Auftrag gegeben:

> wegen der auswärts verlegten Lehr- und Uebungsbücher mit den einschlägigen Verlagshandlungen in Verkehr zu treten, um entweder annehmbare Bedingungen für die inländischen Studienanstalten, oder das Verlagsrecht für den Debit an eben dieselben zu erwerben.

Auch sämmtlichen Regierungs-Kammern des Innern wurde über die für die Gymnasien und lateinischen Schulen Allerhöchst genehmigten Schulbücher die geeignete Mittheilung gemacht.

In einer weitern Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 9. März 1838, den Zustand und zeitgemäße Verbesserungen in der Einrichtung des Central-Schulbücher-Verlags betr., gestattet unter Anderem der

Absatz 1 jedem In- und Ausländer, ohne Unterschied der Standes- und Confessionsverhältnisse, die unmittelbare Bestellung und Abnahme von Artikeln aus dem Central-Schulbücher-Verlag, jedoch nicht unter dem Werthe von 25 fl.;

Absatz 2 bewilligt von dem Werthe der unmittelbar bestellten oder abgenommenen Artikel einen Rabbat von 20 Procenten;

Absatz 3 ordnet für den mittelbaren Absatz der Artikel des Central-Schulbücher-Verlags unter dem Werthe von 25 fl. in den sieben Regierungsbezirken diesseits des Rheins, mit Aufhebung der früher errichteten Hauptniederlagen, die Herstellung von Filialverlagen – und in

der Pfalz vorerst die einstweilige Belassung der dortselbst bestehenden Hauptniederlage an;

Absatz 6 verpflichtet alle Verkäufer von Artikeln aus dem Central-Schulbücher-Verlage, die auf den Titeln der Artikel vorgedruckten Preise und Einbandkosten genau einzuhalten;

Absatz 9 beauftragt die k. Administration des Central-Schulbücher-Verlags, ein neues Verzeichniß der zum Absatz vorbereiteten Artikel, mit Angabe der Bogenzahl und der Preise, drucken und dasselbe öffentlich bekannt machen zu lassen;

Absatz 10 endlich weiset die Regierungs-Kammern des Innern an, durch die Kreisscholarchen, Distrikts- und Local-Schulinspectionen, dann durch die Polizei-Behörden, mit Einschluß der Magistrate, darüber wachen zu lassen, daß in den öffentlichen Schulen keine anderen, als die vorgeschriebenen Lehrbücher gebraucht werden.

Ferner wurde in einer Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1838 ausgesprochen:

Da der Zweck, den Schülern möglichst wohlfeile Lehrbücher in die Hände zu geben, sich nur in beschränktem Maße erreichen lasse, wenn der Absatz der von dem Central-Schulbücher-Verlag zum Schulgebrauch aus fremdem Verlag bezogenen Bücher auf dem gewöhnlichen Wege durch Filialverleger und Abnehmer geschehe, so werde genehmiget, daß, mit Beseitigung der Filialverleger und Abnehmer, der Verkauf derselben durch die Studienrectorate und sonstigen Schulvorstände oder unter der Aufsicht und Leitung derselben durch einen von ihnen hiermit beauftragten Angestellten der betreffenden Studienanstalt bewirkt werde. Zu diesem Ende werde die Administration des Central-Schulbücher-Verlags ermächtiget, die

fraglichen Bücher um den angegebenen Nettopreis in der erforderlichen Anzahl an die Studienrectorate und übrigen Schulvorstände abzugeben, welche dieselben den Schülern um die bestimmten Ordinärpreise zu überlassen hätten.

Gegen die vorstehenden Verfügungen übergaben die Buchhändler einiger Städte Remonstrationen bei dem k. Ministerium des Innern, während die Buchhändler mehrerer anderen Städte unmittelbar Seiner Majestät dem Könige Beschwerden überreichten.

Insbesondere richtete auch der Verwaltungsausschuß des Handlungsgremiums zu München im Namen der hiesigen Buchhändler unter dem 25. September 1838 an das genannte k. Ministerium eine Reclamation, welche indeß lediglich den unmittelbaren Absatz der Artikel des Central-Schulbücher-Verlags an die Studienrectorate und sonstigen Schulvorstände, als Beschwerdepunkt, zum Gegenstande hat, in der Hauptsache nur auf allgemeine Erwägungen bezüglich des den bayerischen Buchhandlungen hierdurch drohenden Entgangs sich stützt und mit der Bitte schließt:

> Es möge eine Anordnung in der Art getroffen werden, daß sowohl den Rectoraten, als den Studirenden an Gymnasien, Lyceen und Universitäten frei stehe, die vorgeschriebenen Lehrbücher einzeln oder in ganzen Lieferungen von jeder beliebigen Buchhandlung des Königreichs zu beziehen.

Der Rechts-Frage ist in dieser Vorstellung nur nebenbei eine kurze Erörterung gewidmet, und es verdient in dieser Hinsicht besonders bemerkt zu werden, wie von den Reclamanten das Privilegium des Central-Schulbücher-Verlags zum Druck, Verlag und Verkauf gewisser Bücher und Schriften im Allgemeinen und in seinem Rechtsbestande unbedingt anerkannt –, und nur die Ausdehnung desselben auf andere, als die vorgeschriebenen Lehrbücher des Elementar-Unterrichts in den teutschen Schulen, in Widerspruch gezogen wurde.

Das k. Ministerium des Innern ertheilte hierauf am 16. November 1838 der k. Administration des Central-Schulbücher-Verlags die Weisung:

daß der Absatz der Lehrbücher für die Studienanstalten den Buchhändlern der betreffenden Städte in so fern zu überlassen sey, als sie sich bereit erklärten, denselben um die den Rectoraten bewilligte Provision zu übernehmen.

Am 22. desselben Monats und Jahres hat das genannte k. Ministerium der erwähnten Administration eröffnet:

daß Seine Majestät der König bezüglich der von den Buchhändlern zu München, Bamberg, Würzburg, Aschaffenburg, Kitzingen, Nürnberg, Fürth, Erlangen, Augsburg, Kempten ꝛc. erhobenen Beschwerden gegen den Central-Schulbücher-Verlag wegen Gewerbsbeeinträchtigung Allerhöchst zu befehlen geruht haben: es sey den erwähnten Buchhändlern eröffnen zu lassen, daß es ihnen frei gestellt sey, ihre Beschwerden gegen den Schulbücher-Verlag in dem gesetzlich verordneten Instanzen-Zug zu erheben und zur Entscheidung bringen zu lassen, wofür der Magistrat zu München, als zuständiges Forum der gedachten Anstalt in Gewerbssachen, als erste Instanz und die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, als zweite Instanz bestimmt werde, nachdem die Frage über den Umfang der Gewerbsrechte der erwähnten Stiftung nicht gleichzeitig vor zehn ꝛc. Unterbehörden in erster – und vor fünf ꝛc. Kreisregierungen in zweiter Instanz verhandelt und entschieden werden könne.

An demselben Tage und — nachdem inzwischen noch aus andern Städten Beschwerden eingelaufen waren — beziehungsweise am 30. desselben Monats und Jahres wurden auch die betreffenden k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, von dem angeführten Allerhöchsten Befehle zur

geeigneten Verständigung sämmtlicher mit Beschwerden aufgetretenen Buchhändler und der untergebenen Behörden in Kenntniß gesetzt.

Nun traten mit Recursschrift de praes. 6. Januar 1839 die Buchhändler von Nürnberg bei dem k. Staatsrathe auf, und diesen haben sich die Buchhändler zu Amberg, Augsburg, Ansbach, Bayreuth, Erlangen, Kempten, Kitzingen, Landshut, Nördlingen, Schweinfurt, Straubing, Würzburg und das literarisch-artistische Institut zu Bamberg angeschlossen.

Hierbei entwickelten die Beschwerdeführer im Wesentlichen Folgendes:

Ueber die von den Buchhändlern erhobenen Beschwerden habe das k. Ministerium des Innern durch die Entschließung vom 16. November 1838 nur zum geringsten Theile günstig entschieden. Durch die k. Ministerial-Entschließung vom 22. November 1838 aber seyen sie — die Buchhändler — in ihren Rechten noch mehr verletzt worden. Denn sie seyen durch dieselbe an die Polizei-Behörden verwiesen, welche den polizeilichen Wirkungskreis nicht überschreiten könnten und sich nicht für ermächtigt halten würden, die Rechtsgültigkeit der gravirenden Ministerial-Erlasse zu beanstanden; durch dieselbe werde diese Angelegenheit in die polizeiliche Sphäre einfacher Gewerbsbeeinträchtigungen verwiesen, für welche es kein Revisionsmittel, keine Oberberufung, gebe. Es sey sonach ihnen — den Beschwerdeführern — der administrativ-contentiose Weg mit allen seinen Vortheilen entzogen.

Gleichwie die k. Ministerial-Entschließungen vom 5. und 9. März, dann vom 2. Mai 1838, so sey auch jene vom 22. November desselben Jahres unhaltbar. Denn das k. Ministerium des Innern sey zunächst nicht befugt gewesen, den Instanzen-Zug zur Entscheidung über den Umfang der Gewerbsrechte

des Central-Schulbücher-Verlags zu bestimmen; dasselbe erscheine vielmehr selbst als Parthei im Namen seiner Curandin, der Stiftung des eben erwähnten Bücherverlags.

Diese Recursbeschwerden wurden als zum k. Staatsrathe nicht geeignet — in Rücksicht auf das Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 — von dort abgewiesen und dem k. Ministerium des Innern übergeben, welches dieselben am 21. Februar 1839 der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, mit dem Auftrag mittheilte, dieses den betheiligten Buchhändlern eröffnen, und denselben zugleich bemerken zu lassen:

„wie es für sich klar erscheine und keiner besondern Erklärung bedürfe, daß das Ministerium des Innern durch die Entschließungen vom 5. und 9. März, dann vom 2. Mai 1838 dem Central-Schulbücher-Verlage keine neuen Rechte verleihen, sondern demselben lediglich eine Instruction für seine Geschäftsführung, nach dem auf dem Grunde von Privilegien und Gewerbsconcessionen von ihm in Anspruch genommenen Umfange seiner Gewerbsbefugnisse, mit Rücksicht auf den Stiftungszweck von Curatel wegen ertheilt habe; daß folglich auch der Umfang dieser Gewerbsbefugnisse bei entstehendem Streite durch die gesetzlich zuständigen Behörden nicht nach dieser Geschäftsinstruction, sondern nach den Allerhöchsten Privilegien und rechtsgültigen Concessionsurkunden des Central-Schulbücher-Verlags zu beurtheilen sey; daß aber diese Anstalt, wie jeder andere Gewerbsbesitzer, auf die Verhandlung und Entscheidung aller gegen seine Gewerbsbefugnisse erhobenen Einsprüche durch die nach dem Gesetze zuständigen Behörden Anspruch zu machen habe, sohin seiner Befugnisse nicht durch Aussprüche incompetenter Stellen beraubt werden dürfe; endlich —, daß die Beschwerdeführer, nachdem sie vorerst selbst Klage über Gewerbsbeeinträchtigung

bei den Magistraten zu Augsburg, Bamberg, Nürnberg u. s. w. geführt, mit sich selbst in Widerspruch geriethen, wenn sie nunmehr Beschwerden gegen jene Ministerial-Entschließung erhoben, welche ihnen den Instanzen-Zug als den einzig gesetzlichen und zum gerechten Ziele führenden Weg eröffnet habe, und wenn sie die Behauptung aufstellten, als ob eine Unterbehörde nicht judiciren könnte, weil derselben durch die Ministerial-Entschließungen vom 5. und 9. März, dann vom 2. Mai 1838 die Hände gebunden seyen.

Seine Majestät der König hätten Sich übrigens nicht veranlaßt gefunden, die Allerhöchst angeordnete Delegation des Magistrats zu München, als der zuständigen Domicilsbehörde des Central-Schulbücher-Verlags, abzuändern, da dieselbe einer gegründeten Beschwerde nicht unterliegen könne."

In Gemäßheit dieses Ministerial-Auftrags vom 21. Februar 1839 erhielt der Magistrat zu München durch die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, mittelst Entschließung vom 28. desselben Monats und Jahres die geeignete Mittheilung und Weisung.

Die Buchhändler zu München dagegen hatten in der Zwischenzeit den durch die k. Ministerial-Entschließung vom 22. November 1838 vorgezeichneten Weg eingeschlagen. Am 3. Januar 1839 übergaben Jakob Giel, Ignaz Lentner und Georg Franz, zu München, im Namen sämmtlicher hiesigen Buchhändler bei dem Magistrat hierselbst, unter Beziehung auf die eben erwähnte k. Ministerial-Entschließung, eine schriftliche Beschwerde gegen den Central-Schulbücher-Verlag wegen Gewerbsbeeinträchtigung dd. 24. December 1838, mit der Bitte, dieselbe so ansehen zu wollen, als ob sie mündlich zu Protokoll gegeben worden wäre.

Zur rechtlichen Begründung dieser Beschwerde, welche sich in der Hauptsache darauf bezieht, daß der Central-

Schulbücher-Verlag in neuerer Zeit, gegen die frühere Uebung,

a) den Druck und Verlag sämmtlicher im Königreiche eingeführten oder einzuführenden Schulbücher — auch für die lateinischen Schulen und Gymnasien — übernehme,

b) zugleich alle Rectorate der inländischen Lehranstalten diesseits des Rheins verhindere, den Bedarf an eingeführten Lehrbüchern anders woher, als direct von dem Central-Schulbücher-Verlag, zum weitern Debit zu beziehen,

wurden im Wesentlichen folgende Ansichten geltend zu machen gesucht:

1) Das am 12. October 1785 ertheilte und am 15. April 1808 erneuerte Privilegium sey ein Ausnahms-Gesetz, und als solches sowohl quoad personam, als quoad rem der strengsten Interpretation zu unterwerfen.

2) Es seyen bei dieser Sache drei verschiedene juristische Personen zu unterscheiden, nämlich:
   a) der teutsche Schulfond zu München, wie solcher im Jahre 1785 bestanden,
   b) der Schulbücher-Verlag daselbst, wie er im Jahre 1808 existirt habe, und
   c) der Central-Schulbücher-Verlag, wie derselbe dermalen bestehe.

Daß eine dieser drei Personen mit den andern identisch –, oder daß die eine in die Rechte der andern, namentlich auch in die sogenannten jura personalissima sive privilegia rechtsgültig eingetreten sey, könne auf keine Weise genügend dargethan werden. Demgemäß stehe dem Central-Schulbücher-Verlag überhaupt gar keine Befugniß zur Seite, von dem Privilegium, welches im Jahre 1785 dem teutschen Schulfonde und im Jahre 1808 dem dama-

ligen Schulbücher = Verlag verliehen worden sey, irgend einen Gebrauch zu machen.

3) Für den Fall, daß diese Ansicht nicht die richtige sey, müsse wenigstens die Behauptung geltend gemacht werden, daß der Central = Schulbücher = Verlag die Gränzen der Privilegien von 1785 und 1808 nicht überschreiten dürfe. Diese Privilegien seyen aber offenbar auf den Druck und Verlag der in den teutschen Schulen planmäßig eingeführten Bücher beschränkt; mithin könnten dieselben auf die für die lateinischen Schulen, Gymnasien, Lyceen und Universitäten bestimmten Schulbücher nicht bezogen werden.

4) Der den Buchhändlern durch das Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 zugesicherte Schutz in ihrem Gewerbe habe ohne förmliches, auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommenes Gesetz nicht zurückgenommen werden können, folglich auch nicht durch ein irgend einer Person ertheiltes Privilegium.

5) Noch weniger aber wohne den k. Ministerial = Entschließungen vom 3. Februar 1834 und vom 2. Mai 1838, auf deren Grund der Central = Schulbücher = Verlag nicht bloß die für die teutschen Schulen –, sondern auch die für die lateinischen Schulen, Gymnasien und Lyceen eingeführten Unterrichtsbücher mit ausschließendem Rechte drucken, verlegen und verkaufen wolle, die Kraft bei, irgend eine Bestimmung des Gewerbsgesetzes von 1825 aufzuheben oder abzuändern.

6) Auch seyen die eben erwähnten k. Ministerial = Entschließungen nicht als Privilegien im Sinne des Art. 9. des Gewerbsgesetzes anzusehen. Endlich

7) coincidire der dermalige Central = Schulbücher = Verlag mit der höchsten Stelle, die ihm das fragliche Privilegium verliehen haben wolle, und das in sol=

cher Weise verliehene Privilegium sey schon deßwegen ungültig, weil Niemand sich selbst oder sein eigenes Vermögen privilegiren könne.

Nach diesen Erörterungen schlossen die Buchhändler von München ihre dießfallsige Vorstellung mit dem Gesuche:

Es möge verfügt werden,

daß sich der Central-Schulbücher-Verlag des Druckes und Verlags jedes Buches und jeder Schrift, ohne Ausnahme, — wenigstens (so wird eventuell gebeten) aller anderen, als der bei der öffentlichen Bekanntmachung des Privilegiums vom 12. October 1785 in dem beigedruckten Verzeichnisse namentlich aufgeführten, oder der sonstigen für die teutschen Schulen planmäßig vorgeschriebenen Schriften und Bücher, bei Vermeidung der Confiscation und angemessener obrigkeitlicher Strafe, zu enthalten –, und daß derselbe alle Streitkosten zu bezahlen habe.

Bei der am 30. Januar des vorigen Jahres stattgefundenen summarischen Verhandlung dieser Beschwerde wurde von der k. Administration des Central-Schulbücher-Verlags vor Allem erinnert, daß die Buchhändler zu Nürnberg, Bayreuth, Ansbach, Landshut, Amberg ꝛc. bei dem k. Staatsrathe ähnliche Beschwerden, wie die gegenwärtig vorliegende, erhoben haben, und daß sie — die Administration des Central-Schulbücher-Verlags — von dem k. Ministerium des Innern ermächtiget worden sey, den Buchhändlern in München anheim zu stellen, ob sie hieraus Anlaß nehmen wollten, die weitere Verfolgung ihrer Beschwerde bis zur Entscheidung des k. Staatsrathes über die an ihn gebrachten gleichartigen Beschwerden zu suspendiren, und eintretenden Falles die gemeinsame Angelegenheit sämmtlicher beschwerdeführenden Buchhändler in eine Verhandlung zusammenzufassen.

Nachdem die erschienenen Bevollmächtigten der Münchner Buchhändler in dieser Beziehung den Entschluß gefaßt

hatten, mit den Buchhändlern anderer Städte nicht in Gemeinschaft zu treten, sondern auf gesonderter und unverzüglicher Verhandlung ihrer Beschwerde zu bestehen, gab die k. Administration des Central = Schulbücher = Verlags eine schriftliche Erklärung dd. 30. Januar vorigen Jahres zu den Acten, welche in der Sache selbst, zur Widerlegung der von den Beschwerdeführern geäußerten Rechtsansichten, folgende Erwiederung enthält:

Zu 1) Eine Interpretation des fraglichen Privilegiums könne überhaupt nicht Platz greifen, da der Wortlaut desselben vollkommen deutlich und klar sey.

Zu 2) Die angebliche Concurrenz drei verschiedener juridischer Personen müsse unbedingt in Abrede gestellt werden; denn die Benennungen „Schulfond", „Schulbücher=Verlag", „Central=Schulbücher=Verlag" zeugten nur von Namensänderungen, nicht aber von einer Aenderung der Person.

Zu 3) Die Privilegien von 1785 und 1808 sprächen von planmäßigen Schulbüchern und anderen zur Erziehung und zum Unterrichte dienlichen Schriften so allgemein, daß der Versuch, sie mittelst Interpretation lediglich auf die in den teutschen Schulen eingeführten Lehrbücher zu beschränken, im Widerspruch stehen würde mit der Regel: „Lege non distinguente, nec nostrum est, distinguere." Auch gebe der den Privilegien zu Grunde liegende Zweck der Erzielung möglichst wohlfeiler Preise und nothwendiger Gleichförmigkeit der Unterrichtsbücher keinen Anlaß zu der von den Gegnern versuchten beschränkenden Auslegung; denn in den lateinischen Schulen und Gymnasien bedürfe man ebenfalls, wie in den teutschen Schulen, wohlfeiler und gleichförmiger Lehrbücher.

Zu 4) Da das Gewerbsgesetz vom Jahre 1825 wohl erworbene und bestehende Rechte in jeder Beziehung schütze, so könnten die Buchhändler Schutz in ihrem

Gewerbe nur unter Vorbehalt bestehender Rechte dritter Personen in Anspruch nehmen.

Zu 5 u. 6) Die k. Ministerial-Entschließungen vom 3. Februar 1834 und vom 2. Mai 1838 enthielten bloße Vollzugsvorschriften, ohne irgend etwas Neues festzusetzen.

Ein Privilegium insbesondere hätten dieselben weder überhaupt, noch im Sinne des Gewerbsgesetzes von 1825 (Art. 9.) ertheilt oder ertheilen wollen.

Auch die Privilegien von 1785 und 1808 seyen nicht Privilegien im Sinne des erwähnten Gewerbsgesetzes und könnten daher nicht nach den Grundsätzen dieses Gesetzes beurtheilt werden.

Zu 7) Wie unrichtig die Behauptung sey, daß der Central-Schulbücher-Verlag sich selbst privilegirt habe, erhelle sofort aus einem Blick auf die einschlägigen Verordnungen. Uebrigens sey diese Anstalt eine allgemeine Stiftung zum Besten des Landes, und stehe als solche unter der Gewähr und dem besondern Schutze der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 10.

Neben diesen Erinnerungen über die Rechts-Frage gab die k. Administration des Central-Schulbücher-Verlags noch in Beziehung auf thatsächliche Verhältnisse folgende Erläuterungen:

a) Die von dieser Anstalt bisher ausgegebenen Bücher seyen planmäßige Schulbücher; dieselbe habe sich mithin stets in den Gränzen ihres Privilegiums gehalten, wie solche durch die vorstehenden rechtlichen Erörterungen außer Zweifel gesetzt worden seyen.

b) In Ansehung anderer, von eigentlichen Buchhandlungen verlegten, literarischen Werke gleicher Art habe die Administration des Central-Schulbücher-Verlags die Weisung erhalten, zur Schonung wohl erworbener Rechte mit den betreffenden Buchhändlern in Unterhandlung zu treten, um die dießfallsigen Verlagsrechte entweder in ihrem ganzen Umfange, oder wenigstens für den Absatz im

Inlande zu erwerben. Demgemäß seyen Unterhandlungen angeknüpft –, und auf diesem Wege theilweise Verlagsrechte für den Absatz in Bayern von dem Central-Schulbücher-Verlag titulo oneroso erworben worden.

c) Die Behauptung der Gegner, daß die Rectorate der Lehranstalten diesseits des Rheins verhindert worden seyen, den Bedarf an planmäßigen Schulbüchern anders woher, als direct von dem Central-Schulbücher-Verlag, zu beziehen, bedürfe einer Berichtigung. Denn das wahre Sachverhältniß bestehe darin, daß zur Erzielung möglichst wohlfeiler Preise der Absatz solcher Bücher den Vorständen der Studienanstalten, unter Bewilligung einer bestimmten (sub lit. d genauer bezeichneten) Provision übertragen worden sey, und daß übrigens das k. Ministerium des Innern nachträglich die Ermächtigung ertheilt habe, den Debit der planmäßigen Schulbücher jenen Buchhändlern, welche sich diesem Geschäfte unterziehen wollten, mit gleichem Provisionsbezuge zu überlassen.

d) Der Central-Schulbücher-Verlag befasse sich überhaupt gar nicht mit dem Detailverkauf seiner Artikel; er überlasse dieses Geschäft gänzlich den Rectoraten und den Filialverlegern gegen eine Provision von 20 Procenten bei den ursprünglich in seinem Verlag erschienenen Artikeln, dann von 10 Procenten bei jenen Artikeln, welche in anderem Verlage herausgekommen seyen, und an denen derselbe nur das (theilweise) Verlagsrecht für den Absatz in Bayern erworben habe.

e) Die ihm gesetzte Aufgabe, möglichst geringe Preise der planmäßigen Schulbücher zu erzielen, sey bisher zu erheblichem Vortheile der Lernenden und ihrer Aeltern in vollkommen entsprechender Weise gelöset worden.

f) Aus den früheren Katalogen des Central-Schulbücher-Verlags gehe hervor, daß sich derselbe zu keiner Zeit

darauf beschränkt habe, nur Schulbücher für die teutschen Schulen zu verlegen und zu verkaufen.

g) Uebrigens entrichte er von der Ausübung des ihm verliehenen Gewerbsrechtes die treffenden Steuern und Abgaben.

Schließlich stellte die k. Administration des Central-Schulbücher-Verlags das Gesuch:

die Beschwerdeführer mit ihrer unbegründeten und unstatthaften Beschwerde abzuweisen, und dieselben in sämmtliche Kosten zu verurtheilen.

Am 15. März 1839 gaben die Buchhändler zu München eine voluminöse schriftliche Gegenerklärung dd. 25. Februar desselben Jahres ab, deren wesentlicher Inhalt in Folgendem besteht:

A. Der vorliegende Gegenstand sey schon vor dem Beginne des Streites in das Gebiet der administrativ-contentiosen Gerichtsbarkeit gezogen worden. Im Hinblick auf die Natur der Sache sey gegen die Behandlung dieser Angelegenheit auf dem administrativ-richterlichen Wege um so weniger eine Einwendung zu erheben, als den Betheiligten die weitere Verfolgung der Sache vor den Civil-Gerichten eventuell frei gestellt bleibe, und dieser Vorbehalt hiermit ausdrücklich gewahrt werde.

B. Die Natur dieser gemischten Rechtssache fordere daher eine genaue Trennung der civilrechtlichen Momente von den administrativen oder polizeilichen Gesichtspunkten.

C. Aus dem civilrechtlichen Standpunkte sey vor Allem zu erinnern, wie die vorliegende Klage, welche der Gegner in eine unbestimmte, vage Beschwerde umzuwandeln sich bemüht habe, unverkennbar den Charakter der actio negatoria utilis an sich trage, weil der Central-Schulbücher-Verlag sich ein Recht zuschreibe, die Buchhändler in ihren gesetzlichen und ausschließenden Gewerbsbefugnissen zu stören und zu beschränken, so daß es sich nicht um Aufrechthaltung eines Rechts-

Besitzes, der durch possessorische Rechtsmittel zu schützen wäre, sondern um Anerkennung eines Rechtes selbst handle, die nur auf dem Wege des Petitoriums zu erzielen sey.

Die Rechtmäßigkeit des Klagegrundes, welcher in Nichtanerkennung des von dem Beklagten in Anspruch genommenen Druck-, Verlags- und Verkaufs-Rechtes bestehe, ergebe sich aus Folgendem:

1) Der im Jahre 1785 bestandene teutsche Schulfond, der Schulbücher-Verlag vom Jahre 1808 und der gegenwärtig bestehende Central-Schulbücher-Verlag seyen keineswegs als eine und dieselbe Person unter verschiedenen Namen, sondern wegen wesentlicher Verschiedenheiten in Ansehung ihrer Zwecke, ihres Umfangs, ihrer inneren Einrichtung, ihrer Rechte und Fonde als drei verschiedene Rechtssubjecte anzusehen, von welchen, ohne ein besonderes Uebertragungsgesetz, keines auf die Privilegien des andern Anspruch habe.

2) Sollte die so eben in Abrede gestellte Identität der Person wirklich bestehen, so wäre doch so viel gewiß, daß die Privilegien vom 12. October 1785 und vom 15. April 1808 durch das Gewerbsgesetz von 1825, Art. 9, aufgehoben worden seyen. Denn das Drucken, Verlegen und Verkaufen von Schulbüchern könne man nicht zu den Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen zählen, welche das Gewerbsgesetz von 1825 als die alleinigen und ausschließlichen Gegenstände eines Privilegiums kenne.

Auf gleiche Weise fehle es im vorliegenden Fall an den übrigen Voraussetzungen und Modalitäten des Art. 9. des Gewerbsgesetzes.

Dazu komme, daß Privilegien, da sie nicht sowohl Gesetze, als vielmehr Ausnahmen vom Gesetze bildeten, den Satz: „Lex posterior generalis non derogat legi priori speciali“ nicht auf

sich anwenden ließen, sondern nur so lange in Kraft beständen, als die gesetzliche Regel, von welcher sie eine Ausnahme begründen, nicht durch eine neuere Regel umgestoßen worden sey. Von dem Augenblicke an, wo die ältere Gesetzgebung im Gewerbswesen, als Regel, durch das Gewerbsgesetz von 1825, ohne ausdrücklichen gesetzlichen Vorbehalt für die Fortdauer der fraglichen Privilegien, außer Wirksamkeit gesetzt worden, seyen auch diese Privilegien als erloschen zu betrachten, bis sie durch eine gesetzliche Bestimmung neuerdings in's Leben gerufen würden, was bis jetzt nicht geschehen sey.

Und wenn auch dieselben nicht als bloße Ausnahmen eines Gesetzes, sondern als Special-Gesetze anzusehen wären, so würde gleichwohl und ungeachtet des Grundsatzes: „Lex posterior generalis non derogat legi priori speciali“ noch in so fern ihre Aufhebung durch das Gewerbsgesetz von 1825 vorliegen, als dieses Gesetz nach ausdrücklicher Erklärung des Art. 12. eine Grundbestimmung für das gesammte Gewerbswesen bilde, und alle entgegenstehenden früheren Verordnungen, sowohl specielle, als generelle, für aufgehoben angesehen wissen wolle. Dabei sey insbesondere auch zu erwägen, daß die Regel: „Lex posterior generalis etc.“ keine Anwendung finde, wenn das neuere allgemeine Gesetz tiefer liege, mehr den Charakter einer Grundbestimmung habe, als das frühere specielle.

3) Eventuell, d. i. für den Fall, daß die fraglichen Privilegien als noch jetzt in Kraft bestehend anzuerkennen seyen, könne dargethan werden, daß der Central-Schulbücher-Verlag lediglich zum Druck, Verlag und Verkauf jener Bücher und Schriften das Recht habe, welche sich in dem der Verordnung vom

12. October 1785 beigefügten Kataloge verzeichnet finden.

Höchstens könne das Privilegium auf die in den teutschen Schulen planmäßig eingeführten Lehrbücher überhaupt bezogen –, einer weitern Ausdehnung aber um so weniger unterstellt werden, als die Verleihung desselben nur dem teutschen Schulfonde, nicht auch dem lateinischen, oder sonstigen Erziehungsfonden bestimmt worden sey.

4) Die Allerhöchste Verordnung vom 15. April 1808 habe dieses Privilegium weder materiell ausgedehnt, noch auf irgend eine Weise gegen den früher angenommenen Sinn interpretirt; sie habe dasselbe lediglich bestätigt, erneuert und auf den neu constituirten Schulbücher-Verlag übertragen. Dem damaligen Schulbücher-Verlag seyen daher nicht mehr Rechte zugewendet worden, als vor ihm der teutsche Schulfond gehabt habe.

5) Die von der Administration des Central-Schulbücher-Verlags angedeutete Thatsache, daß diese Anstalt die in Rede stehenden Gewerbsbefugnisse schon seit längerer Zeit ausübe, sey jedenfalls nicht geeignet, die fragliche Berechtigung zu begründen. Liege aber der Anführung dieser Thatsache die Absicht zu Grunde, den Buchhändlern die Einrede der erwerbenden Verjährung (usucapio) entgegenzusetzen, so fehle es an allen erforderlichen Voraussetzungen, und jedenfalls könne die gedachte Einrede durch die Replik der Natural-, oder doch wenigstens der Civil-Interruption beseitiget werden.

6) Die angebliche Thatsache, daß der Central-Schulbücher-Verlag in Beziehung auf gewisse Schulbücher ein theilweises Verlagsrecht von den ursprünglichen Verlegern erworben habe, sey nicht allein irrelevant, sondern in so fern auch rechtlich undenkbar, als ein Verlagsrecht überhaupt nur von

dem Verfasser der betreffenden Schrift, oder von dessen Successor und sonstigen legal Bevollmächtigten ausgehen könne.

7) Der Umstand endlich, daß zufolge k. Ministerial-Entschließung vom 5. März 1838 die darin benannten Bücher als planmäßige Schulbücher für die Gymnasien und lateinischen Schulen genehmiget worden seyen, erscheine ebenfalls als unerheblich, weil daraus für die Berechtigung des Central-Schulbücher-Verlags, solche Bücher zu drucken, zu verlegen und zu verkaufen, nichts gefolgert werden dürfe.

D. Was den administrativen oder polizeilichen Gesichtspunkt betreffe, so unterliege es keinem Zweifel, daß, sofern dem Central-Schulbücher-Verlag ein gültiger Rechtstitel zum Druck, Verlag und Verkauf von Schulbüchern nicht zur Seite stehe, aus administrativen Rücksichten eine Befugniß hiezu auf keine Weise abgeleitet werden könne, zumal da eine Anstalt dieser Art nur in solchen Zeiten als nothwendig erscheine, wo das Gewerb, welches durch sie berührt werde, in den Händen der einzelnen Gewerbsinhaber nicht so weit ausgebildet sey, um die dießfallsigen Bedürfnisse der Zeitgenossen genügend befriedigen zu können, und da in unsern Tagen die Existenz eines derartigen Institutes für das Land keinen Nutzen bringe.

Auf diese Erinnerungen der Buchhändler folgte die Schlußäußerung der k. Administration des Central-Schulbücher-Verlags dd. 6. April des vorigen Jahres, woselbst im Allgemeinen die unter dem 30. Januar desselben Jahres übergebene Darstellung der rechtlichen und factischen Verhältnisse in Bezug genommen, theilweise wiederholt und durch nachstehende Zusätze erweitert wird:

Die Tendenz der Replik gehe offenbar dahin, die ursprünglich angebrachte Beschwerde nicht nur in eine neue Form zu bringen, sondern sie überhaupt zu ändern und zu verbessern, zu welchem Behuf verschie-

dene n e u e, in der Klage nicht enthaltene, den rechtlichen Standpunkt der Sache verändernde Umstände benützt worden seyen.

Es müsse sonach vor Allem die Umwandlung der ursprünglichen Beschwerde in die actio negatoria utilis als unzuläßig erklärt werden, und zwar auf dem Grunde der in dieser administrativ-contentiosen Streitsache analog zur Anwendung kommenden Gerichtsordnung und der dazu gehörenden Novellen.

Gleiche Zurückweisung treffe die in der Replik vorgebrachten Nova, zu welchen gerechnet werden müsse:

a) der Vorbehalt, nach Erledigung dieser administrativ-contentiosen Sache den Gegenstand noch an die Civil-Gerichte zu bringen; da ein solcher Vorbehalt nicht schon in der Klageschrift niedergelegt worden sey, so stehe den Klägern nicht mehr frei, denselben geltend zu machen;

b) die Trennung des civilrechtlichen und des administrativen Gesichtspunktes, welche in der Replik durchgeführt werde, ohne in der Klage auch nur angedeutet worden zu seyn;

c) die Behauptung, daß neben dem vormaligen teutschen Schulfonde noch ein eigener lateinischer Schulfond bestanden habe, — eine Angabe, die überdieß der Wahrheit widerstreite;

d) Alles, was die Replik zur Begründung der Beschwerde aus dem administrativen oder polizeilichen Standpunkt enthalte.

Die gelehrte Deduction, durch welche die Gegner darthun wollten, daß die Privilegien von 1785 und 1808 durch das Gewerbsgesetz von 1825 a u f g e h o b e n worden seyen, werde im vorliegenden Falle deßwegen nicht zum Gebrauche und zur Berücksichtigung geeignet seyn, weil in derselben eine Verwechslung des Ausdrucks „Privilegium“ liege, die jeden Erfolg der ganzen Deduction zerstöre. Die fraglichen Privilegien seyen nämlich ganz an-

derer Natur und nach ganz andern Normen zu beurtheilen, als diejenigen, von welchen der Art. 9. des Gewerbsgesetzes von 1825 handle. Auch habe dieses Gesetz nur die früheren Bestimmungen über jene Punkte, worüber dasselbe neue Verfügungen getroffen, außer Wirksamkeit gesetzt; Gewerbsrechte aber, welche dasselbe als bestehend vorausgesetzt habe, seyen von ihm nicht aufgehoben worden.

Nöthigen Falles stehe dem Central-Schulbücher-Verlag auch die Verjährung zur Seite, deren Vorbedingungen in concreto so unzweifelhaft erfüllt seyen, daß die entgegengesetzte Ansicht der Beschwerdeführer einer näheren Würdigung nicht bedürfe.

Die Aeußerung der Gegner über das von dem Central-Schulbücher-Verlag für den Absatz in Bayern erworbene theilweise Verlagsrecht an solchen Büchern, welche ursprünglich von einer Buchhandlung verlegt worden – und nunmehr als planmäßige Lehrbücher in den bayerischen Schulen eingeführt seyen, errege um so größeres Befremden, als es unbestreitbare Thatsache sey, daß der Central-Schulbücher-Verlag ein solch theilweises Verlagsrecht z. B. von der Lindauer'schen Buchhandlung zu München, welche man jetzt in der Reihe der Beschwerdeführer erblicke, auf dem Wege beiderseitiger freier Uebereinkunft erworben und demgemäß zeither ausgeübt habe.

Was endlich die Frage über Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der Anstalt betreffe, so gebe das Vorbringen der Gegner zu folgenden Erinnerungen Anlaß: Gedenke man zuvörderst des Zweckes, in sämmtlichen — niedern und höhern — Schulen des Königreichs eine entsprechende Gleichförmigkeit der Lehrbücher herbeizuführen, und den Lernenden die Anschaffung dieser Bücher möglichst zu erleichtern, so erscheine das in Rede stehende Privilegium als das geeignetste und wirksamste Mittel. Bei den Preisen, um welche der Cen-

tral-Schulbücher-Verlag seine Artikel abgebe, komme der Druckbogen nicht höher, als auf einen Kreuzer, zu stehen, während der von den Buchhändlern für ihre Verlagsartikel gesetzte Preis in der Regel sechs Keuzer und noch mehr für den Druckbogen betrage. Unter diesen Verhältnissen seyen der lernenden Jugend, beziehungsweise den Aeltern derselben, an den Kosten für Schulbücher schon bedeutende Summen erspart worden; vom 1. October 1838 an bis zum Tag der Uebergabe der Exceptionsschrift — sonach in der kurzen Zeit von vier Monaten — entziffere sich in dieser Hinsicht ein Minder-Aufwand von 7433 fl. (siebentausend vierhundert dreißig und drei Gulden). Daß aber neben dieser Anstalt die Buchhändler ohne Verkümmerung ihres Nahrungsstandes dennoch fortbestehen könnten, sey durch die bisherige Erfahrung zur Genüge nachgewiesen, und überdieß komme hiebei in Erwägung, wie den gegenwärtig bestehenden Buchhändlern in Bayern die Existenz und der Umfang des angefochtenen Privilegiums schon bei der Uebernahme ihres Gewerbes bekannt gewesen sey.

Nachdem hiermit die Verhandlung der Sache geschlossen war, erließ der Magistrat zu München, als erste Instanz, am 2. Jul. 1839 nachstehenden Beschluß:

„I. der Central-Schulbücher-Verlag werde wegen Uebergriffes seines Privilegiums des Eingriffs in die Gewerbsrechte der hiesigen Buchhändler als schuldig erachtet und habe sich deßhalb

„II. des Drucks, Verlags und Verkaufs aller andern, „als der in den teutschen Schulen planmäßig „eingeführten, Schulbücher und anderer zur Erziehung der teutschen Schuljugend dienlichen Schriften, bei Vermeidung einer Geldstrafe von einhundert „Reichsthalern und Confiscation solcher Bücher und „Schriften, zu enthalten;

„III. habe derselbe den Beschwerdeführern die ihnen erwachsenen Kosten zu vergüten."

Gegen diese — am 8. Jul. 1839 publicirte — Entscheidung übergab die k. Administration des Central-Schulbücher-Verlags am 18. desselben Monats und Jahres eine an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, gerichtete Berufungsschrift dd. 17. Jul. 1839, in welcher neben den drei Sätzen des magistratischen Beschlusses auch der Umstand als Beschwerdegrund bezeichnet wird,

„daß das Privilegium des Central-Schulbücher-Ver-„lags einer Interpretation von Seite der ersten In-„stanz unterworfen worden sey."

Zur Rechtfertigung der einzelnen Recursbeschwerden enthält diese Berufungsschrift im Wesentlichen folgende Bemerkungen:

a) In den beiden Privilegiums-Urkunden von 1785 und 1808 seyen die Worte nicht dunkel oder unverständlich, sondern so deutlich und klar, daß eine Interpretation derselben überhaupt nicht Platz greifen könne.

b) Für die Unzuläßigkeit einer doctrinellen Auslegung insbesondere spreche noch der Umstand, daß bereits zwei authentische Interpretationen vorlägen, nachdem

1) ein Allerhöchstes Rescript vom 13. August 1823 der Administration des Central-Schulbücher-Verlags die Weisung gegeben habe, den Druck und Debit der vornehmsten griechischen und römischen Schriftsteller, gleich andern normalmäßigen Schulbüchern, zu übernehmen, und nachdem

2) zufolge k. Ministerial-Rescripts vom 5. März 1838 von Seiner Majestät dem Könige in Folge der Verhandlungen und Anträge der wegen Einführung gleichförmiger Lehrbücher in den Studienanstalten des Königreichs niedergesetzten Commission die Allerhöchste Genehmigung ertheilt worden sey, daß der Central-Schulbücher-Verlag den Druck und

Verlag sämmtlicher von der Commission vorgeschlagenen Chrestomathieen, Anthologieen, Lehr- und Uebungsbücher, dann der noch neu abzufassenden Lehrbücher, so wie auch der vollständigen Schulklassiker, theils auf eigene Rechnung übernehme, theils aber, sofern einige dieser Werke Verlagsartikel auswärtiger Buchhandlungen wären, mit diesen, zur Erzielung wohlfeilerer Preise, wegen Erwerbung des ganzen oder theilweisen Verlagsrechtes in Unterhandlung trete.

c) Die von der ersten Instanz versuchte Auslegung des Privilegiums leide übrigens an einem weiteren Gebrechen in so fern, als dabei nicht auf den in dieser Angelegenheit bisher bestandenen Gebrauch Rücksicht genommen worden sey. Die zeitherige Uebung bestehe, nach Ausweis der (zu den Acten gegebenen) Kataloge des Central-Schulbücher-Verlags von den Jahren 1794, 1798, 1800, 1813, 1822 und 1828, darin, daß derselbe nicht bloß für die teutschen, sondern auch für die lateinischen Schulen und für die Studienanstalten planmäßige Lehrbücher gedruckt, verlegt und verkauft habe. Vom Jahre 1809 an sey insbesondere das in der k. Ministerial-Entschließung vom 24. März desselben Jahres vorgeschriebene Verfahren eingehalten worden, wornach man bei Ausübung des Privilegiums in dem eben erwähnten Umfange zwischen den Schriften für die teutschen Schulen und den Lehrbüchern für die Studienanstalten nur hinsichtlich des Preises einen Unterschied gemacht habe.

d) Die magistratische Auslegung widerstreite dem Wortlaute der betreffenden Urkunden, den vorliegenden authentischen Interpretationen, der bisherigen Uebung und der im gemeinen Rechte — L. 3. D. de. const. princip. — begründeten Regel: daß Privilegien „quam plenissime“ zu interpretiren seyen.

e) Als das Unbegreiflichste erscheine die Verurtheilung des Central-Schulbücher-Verlags in die Kosten, nachdem diese Anstalt gegen die widerrechtlichen Anfechtungen der Buchhändler sich habe vertheidigen müssen, und ihr eine probabilis litigandi causa um so mehr zur Seite stehe, als das eigentliche Hauptpetitum der Beschwerdeführer (die Privilegien des Central-Schulbücher-Verlags als nicht bestehend zu erklären, und sie unbedingt außer Wirksamkeit zu setzen) selbst von dem Magistrate für unstatthaft erachtet –, und dagegen nur die eventuelle Bitte derselben (um Beschränkung der fraglichen Privilegien auf die planmäßigen Lehrbücher der teutschen Schulen) für begründet angesehen worden sey.

Die Recurs-Bitte geht dahin:

daß die beschwerdeführenden Buchhändler abgewiesen und in alle Kosten verurtheilt werden möchten.

Die vorerwähnte Berufungsschrift ward von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, in Erwägung, „daß dieselbe thatsächliche Verhältnisse berühre, die in der ersten Instanz nicht hätten gewürdiget werden können und eben so auch den beschwerdeführenden Buchhändlern nicht bekannt gewesen seyen", durch Entschließung vom 31. Jul. 1839 dem Magistrate mit dem Auftrag zurückgegeben:

„die Erinnerung der gedachten Buchhändler zu erholen, und sodann gegebenen Falles von Neuem in erster Instanz Beschluß zu fassen".

In Folge dessen sah sich die Administration des Central-Schulbücher-Verlags veranlaßt, in einer nachträglichen Eingabe dd. 19. August 1839 zu erklären, wie sie gegen den allenfallsigen Versuch der Buchhändler, die in der k. Regierungs-Entschließung vom 31. Jul. desselben Jahres erwähnten thatsächlichen Verhältnisse als unzuläßige Nova auszugeben, Verwahrung einlegen müsse, weil die gedachten factischen Erläuterungen erst durch die magistratischen Entscheidungs-

gründe hervorgerufen worden – und daher nur unter dem Gesichtspunkte der Widerlegung dieser Entscheidungsgründe aufzufassen seyen. Selbst die Gerichtsordnung Cap. XV. §. 5. Nro. 8 stehe in dieser Hinsicht nicht entgegen. Eventuell aber stelle die Administration des Central-Schulbücher-Verlags in Ansehung dieses Punktes das Gesuch:

die Stiftung ex capite minorennitatis in integrum restituiren zu wollen.

Auf die den Buchhändlern zur Erinnerung mitgetheilte Recursschrift dd. 17. Jul. 1839 überreichten dieselben bei dem Magistrat eine sehr voluminöse schriftliche Erklärung dd. 26. August des nämlichen Jahres, welche in folgende Hauptabtheilungen zerfällt:

I. Erörterungen über den Charakter der vorliegenden Angelegenheit und über die Frage der Zuständigkeit;

II. Protestation gegen das in appellatorio eingeleitete Verfahren und Bitte um gerichtsordnungsmäßige Verhandlung der Sache; endlich

III. Eventuelle Entwicklung in materieller Beziehung, zur Widerlegung des ergriffenen Recurses.

Zu I. In den ausführlichen Erörterungen über den Charakter der Sache und über die Competenzfrage suchen die Buchhändler nochmals die Ansicht geltend zu machen, daß es sich um eine administrativ-contentiose Angelegenheit handle, und daß daher die Zuständigkeit der Administrativ-Gerichte begründet sey.

Die Argumente, aus welchen sie dieses Resultat ableiten, sind im Wesentlichen folgende:

Schon früher habe die bayerische Gesetzgebung und Aemter-Organisation die Begriffe von consultativum und judiciale, von contentiosum und noncontentiosum als wesentlich verschiedene Begriffe aufgefaßt und behandelt. Im Verlaufe der Zeit habe sich hieraus der Unterschied entwickelt, den man heut zu Tage zwischen rein polizeilichen und contentiosen Gegenständen mache, welche letzteren sich weiter in

solche theilten, die den Civil-Gerichten –, und in solche, die den Administrativ-Gerichten überwiesen worden seyen.

Im Jahre 1810, bei Constituirung des k. Geheimen Rathes — nachmaligen k. Staatsrathes — sey demselben, als letzter Instanz, neben Anderem auch die Entscheidung der Gewerbsdifferenzen von eigentlich contentioser Natur (welche sich besonders durch das Auftreten eines legitimus contradictor kenntlich gemacht habe) übertragen worden.

Das Gewerbsgesetz vom Jahre 1825 enthalte nirgendwo eine Aufhebung des Unterschiedes zwischen contentiosen und nichtcontentiosen Gewerbssachen; vielmehr zerfalle der Absatz 2. des Art. 10. dieses Gesetzes in zwei Abschnitte, von denen der erstere auf Irrungen und Entscheidungen in Gewerbssachen sich beziehe und daher den contentiosen Theil berühre, der andere aber von der einfachen Schutzpflicht der Polizei-Behörden gegen Anmaßungen, Pfuschereien u. d. gl. spreche, sonach den nichtcontentiosen Theil zum Gegenstand habe.

Demgemäß trage jede Gewerbssache, sobald in derselben ein contradictorium eingetreten sey — mithin auch die vorliegende Angelegenheit, bei welcher längst ein legitimus contradictor in der Person des Beklagten bestehe —, nach wie vor den administrativ-contentiosen Charakter, und eigne sich daher zur Competenz der Verwaltungs-Gerichte.

Eine contentiose Verhandlung und Entscheidung des concreten Falles habe auch die k. Ministerial-Entschließung vom 22. November 1838 vor Augen gehabt, indem sonst nicht von einer „Entscheidung“ und von einem „Forum“ des Schulbücher-Verlags hätte gesprochen werden können, weil diese Ausdrücke eine streitige Sache voraussetzten.

Auch der Magistrat habe die contentiose Natur

dieses Falles factisch anerkannt, indem er ein förmliches protokollarisch-schlüssiges Verfahren eingeleitet –, Exception, Replik und Duplik zugelassen habe, was nicht hätte geschehen können und sollen, wenn man sich nicht im Gebiete des Streitigen, sondern in rein administrativer oder polizeilicher Sphäre befände.

Zu II. Hinsichtlich des in appellatorio beobachteten Verfahrens finden sich die Buchhändler dadurch verletzt, daß die Berufungsschrift der Administration des Central-Schulbücher-Verlags nicht ihnen — wie es die in gemischten Rechtssachen zur Anwendung kommende Gerichtsordnung, nebst den dazu gehörigen Novellen, vorschreibe — zur Nebenverantwortung mitgetheilt, sondern wegen angeblicher Nova dem Magistrate zu neuer Verhandlung und Entscheidung übergeben worden sey, und indem sie hiegegen protestiren, stellen sie die Bitte:

Es möge die beigefügte eventuelle Widerlegung der einzelnen Recursbeschwerden des Central-Schulbücher-Verlags als die gesetzlich zuläßige Berufungs-Nebenverantwortung betrachtet –, und die Sache, ohne weitere magistratische Verhandlung oder Entscheidung, der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, zur Entscheidung in zweiter Instanz vorgelegt werden.

Zu III. Zum Behuf materieller Widerlegung des ergriffenen Recurses wird im Wesentlichen Folgendes angeführt:

1) Die in Zweifel gezogene Befugniß der entscheidenden Behörden, die fraglichen Privilegien zu interpretiren, könne mit Recht nicht beanstandet werden.

2) Eine authentische Auslegung dieser Privilegien existire nicht; es habe daher die magistratische Interpretation nicht in Widerspruch kommen können mit einer authentischen. Denn die Rescripte vom 13. August 1823 und 5. März 1838, auf welche sich

der Central=Schulbücher=Verlag in dieser Hinsicht beziehe, rührten nicht von der gesetzgebenden Gewalt her. Im gegebenen Falle sey nicht einmal eine Ursache zu einer authentischen Auslegung vorhanden gewesen, weil damals über den Sinn der Privilegien in thesi nicht der geringste Zweifel bestanden habe; wie denn auch aus den erwähnten Rescripten nicht erhelle, daß eine authentische Erläuterung der Privilegien habe gegeben werden wollen.

3) Was der Gegner von der zeitherigen Uebung, als Gegensatz zu der magistratischen Interpretation, anführe, enthalte eine Verwechslung des Begriffes der Usual=Interpretation mit dem Begriffe einer herkömmlichen Handlungsweise. Eine Usual=Interpretation liege eben so wenig vor, wie eine authentische. Wolle man hiebei auf die Frage eingehen, ob sich der Versuch, das Daseyn einer Usual=Interpretation zu begründen, nicht wenigstens unter den Gesichtspunkt einer in appellatorio neu vorgebrachten Einrede des Herkommens bringen lasse, so werde man auch auf diesem Wege zu einem dem Central=Schulbücher=Verlag günstigen Resultate nicht gelangen.

4) Nachdem bereits in der Replik ausgeführt worden sey, wie der im Jahre 1785 bestandene teutsche Schulfond und der im Jahre 1808 bestandene Schulbücher=Verlag nicht als identisch angesehen werden könnten, habe man in dieser Hinsicht nur noch genauer zu prüfen: welche von diesen beiden Personen die privilegirte sey? Nirgends finde sich eine Uebertragung des dem teutschen Schulfonde verliehenen Privilegiums auf den im Jahre 1808 bestandenen Schulbücher=Verlag, nirgends eine neue Verleihung eines gleichen Privilegiums an diese Anstalt. Die Verordnung vom 15. April 1808 enthalte eine Bestätigung und Erneuerung des Pri=

vilegiums von 1785 lediglich für den mit dem teutschen Schulfond verbunden gewesenen Schulbücher-Verlag, nicht aber für den Schulbücher-Verlag vom Jahre 1808. Es liege demnach außer allem Zweifel, daß der teutsche Schulfond nach – wie vor dem Jahre 1808 als die fragliche persona privilegiata erscheine und bis zum heutigen Tage gelten müsse.

5) Für den Fall, daß die entscheidende Behörde annehmen sollte, das gedachte Privilegium stehe entweder wegen Identität des ehemaligen teutschen Schulfondes mit dem Schulbücher-Verlage von 1808 und dem, aus dem letztern hervorgegangenen, nunmehrigen Central-Schulbücher-Verlage, oder aber in Folge besonderer rechtsgültiger Uebertragung dermalen dieser Central-Anstalt zu, — müsse wiederholt darauf bestanden werden, daß das Privilegium nichts Anderes enthalte, als das Recht, die in den teutschen Schulen planmäßig eingeführten Unterrichts- und Erziehungsschriften zu drucken, zu verlegen und zu verkaufen.

Am 31. Januar des laufenden Jahres faßte der Magistrat neuerdings Beschluß, und zwar dahin:

1) daß es bei dem magistratischen Beschlusse vom 2. Jul. 1839 zu verbleiben habe,
2) daß von dem Central-Schulbücher-Verlag die den Beschwerdeführern erlaufenen Kosten zu vergüten seyen.

Nachdem dieser Beschluß am 8. Februar 1840 publicirt worden ist, recurrirt nunmehr die k. Administration des Central-Schulbücher-Verlags, mit Genehmigung der vorgesetzten Curatelstelle, neuerdings an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In ihrer dießfallsigen Berufungsschrift dd. 12. praes. 17. Februar des laufenden Jahres führt sie dieselben Beschwerde-

punkte an, wie in ihrer Recursschrift dd. 17. Jul. 1839, bezieht sich zur Begründung derselben im Allgemeinen auf ihre frühere Ausführung, sucht sodann im Besonderen zu zeigen, wie ihre Argumente durch die dem neueren magistratischen Beschlusse beigefügten Entscheidungsgründe nicht entkräftet worden seyen, und wiederholt am Schlusse das schon früher gestellte Recurs-Gesuch.

B.

Würdigung und Entscheidungsgründe.

I. Charakter der Sache und Competenzfrage.

Bei der Würdigung des vorliegenden Gegenstandes ist vor Allem die in Frage gekommene Eigenschaft der Sache, nebst der dadurch bedingten Zuständigkeit, einer genauen Prüfung zu unterstellen.

Die beschwerdeführenden Buchhändler haben in ihrer sogenannten Replik als unbestritten und unbestreitbar voraussetzen zu können geglaubt, sodann in ihrer sogenannten Berufungs-Nebenverantwortung ausführlich zu entwickeln sich bemüht, daß die in Rede stehende Angelegenheit administrativ-contentioser Natur sey und daher zur Competenz der Administrativ-Gerichte sich eigne.

Die k. Administration des Central-Schulbücher-Verlags hat diese Ansicht getheilt, obschon hiefür kein Anhaltspunkt gegeben ist.

Wollte man von der Frage ausgehen:

> was unter administrativ-contentiosen Gegenständen (gemischten oder administrativen Rechtssachen) ihrem Begriffe nach zu verstehen sey?

so müßte man sich hierbei auf theoretische Erörterungen beschränken, die in specieller Beziehung auf den vorliegenden Fall, wie in allgemeiner Hinsicht, eine unmittelbar praktische Bedeutung und Folge überall nicht haben würden.

Die bestehenden Gesetze und Verordnungen haben zur Erforschung des Daseyns einer solchen Sache einen andern, sicherern Weg vorgezeichnet, indem sie ein untrügliches *äußeres* Merkmal, als unterscheidendes Kennzeichen dieser Gattung von Gegenständen, gegeben haben. Es ist nämlich die Ausscheidung gemischter Rechtssachen, als einer besondern — von den reinen Justiz- und den reinen Administrativ- oder Polizei-Gegenständen getrennten — Gattung, durch die betreffenden Bestimmungen in der Weise geschehen, daß gewisse Arten von Sachen speciell als solche bezeichnet wurden, die von den Administrativ-Behörden in der *Eigenschaft administrativer Gerichte* zu behandeln und zu entscheiden seyen. Stellt man demgemäß die Frage dahin:

> *welche* einzelnen Arten in dieser Weise zur Judicatur der Verwaltungs-Gerichte verwiesen wurden, dann ob und in wie fern insbesondere *Gewerbsangelegenheiten* darunter begriffen sind?

so ergibt sich zwar, wie durch die Verordnung vom 8. August 1810, die Regulirung der Competenz des (damaligen) k. Geheimen Rathes betr., Tit. I. Art. I. Ziff. 2., dann durch die Verordnung vom 3. Mai 1817, die Formation und Dienstes-Instruction des k. Staatsrathes betr., Tit. III. §. 10. auch „Gewerbsstreite über Berechtigung zum Gewerbe oder zwischen mehreren Berechtigten“ in die Reihe der Gegenstände aufgenommen wurden, für welche der k. Geheime Rath, beziehungsweise der k. Staatsrath als Richter letzter Instanz bestimmt worden war. Allein es ergibt sich ferner, wie die Allerhöchste Instruction für den k. Staatsrath vom 18. November 1825. §. 7. die Recurse in solchen Gegenständen, welche durch die erwähnten Verordnungen vom 8. August 1810 und vom 3. Mai 1817, oder durch spätere besondere Verordnungen dem ehemaligen k. Geheimen Rathe, beziehungsweise dem k. Staatsrathe, als gemischte Rechtssachen zugewiesen wurden, nur in so weit zum Geschäftskreise des k. Staatsrathes

zählt, als nicht durch inzwischen erlassene organische Verfügungen oder Gesetze eine Aenderung in dieser Hinsicht getroffen worden ist.

Eine solche Aenderung war bei mehreren Arten der gedachten Gegenstände in der That eingetreten, und zwar in Ansehung der Gewerbssachen durch das Gewerbsgesetz vom 11. September 1825.

Dieses Gesetz, die Grundbestimmungen für das gesammte Gewerbswesen enthaltend, spricht unter der Aufschrift: „Von der Zuständigkeit .... in Gewerbssachen" im Art. 10. Ziff. 2. und 3. Folgendes aus:

> „Ueber die Befugniß zum Gewerbe in Folge einer Concession oder eines Privilegiums, über den Umfang und die Erlöschung derselben, so wie über jede andere unter Gewerbs- oder Privilegien-Inhabern entstehende, nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung beschließen und verfügen in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise die Polizei-Behörden. Diese Behörden sind den berechtigten Gewerbs- oder Privilegien-Inhabern den erforderlichen Schutz gegen Anmaßung, Pfuschereien oder Eingriffe in ihre zuständige Gewerbsthätigkeit oder bevorzugte Befugnisse auf Anrufen und von Amts wegen schleunigst zu gewähren verpflichtet."

> „Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung, Erlöschung oder Verödung von realen oder radicirten Gewerben, so wie über den aus einem Privatrechts-Titel hergeleiteten Besitz eines Gewerbs-Privilegiums, und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen sich von nun an zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters."

Diese Bestimmungen reguliren die Zuständigkeit in Gewerbssachen nach jeder Richtung so vollständig und mit so ausschließendem Charakter, daß sie, einen scharfen Ge-

gensatz wider die früheren Competenznormen bildend, jede entgegenstehende ältere Vorschrift außer Wirksamkeit setzten, und von da an als allein geltende Ordnung der Ressortverhältnisse in Gewerbsangelegenheiten zu befolgen sind.

Ihr Inhalt geht unzweideutig und klar dahin:

daß nunmehr in Gewerbssachen überhaupt nur eine zweifache Natur derselben gesetzlich denkbar ist, nämlich

a) die rein administrative oder rein polizeiliche, dann

b) die rein civilrechtliche,

und daß im Einklange hiermit auch die Competenz in solchen Sachen nur eine zweifache seyn kann, indem

ad a) die Zuständigkeit der reinen Administrativ- oder Polizei-Behörden — und

ad b) die Zuständigkeit der reinen Civil-Gerichte ausschließend begründet seyn muß.

Demgemäß ist in Gewerbsangelegenheiten überhaupt, ohne irgend einen Unterschied, die Eigenschaft einer gemischten Rechtssache und die hiefür bestimmte administrativ-richterliche Competenz in jeder Beziehung unbedingt ausgeschlossen, gleichwie ähnliche Veränderungen sich ergeben haben in Ansehung der Postreclamationen, der Nachsteuersachen, der Streitigkeiten zwischen Stiftungen, der Stempeldefraudationen u. a., welche nach und nach insgesammt dem administrativ-contentiosen Gebiete entzogen und zum Theil der rein administrativen —, zum größeren Theil aber der rein civilgerichtlichen Sphäre zugewiesen wurden.

Die Argumente, durch welche die beschwerdeführenden Buchhändler ihre Ansicht für die administrativ-contentiose Eigenschaft der vorliegenden Sache geltend zu machen sich bemühten, finden in vorstehender Entwicklung eine so vollständige Widerlegung, daß zum Beweise ihrer Nichtigkeit jede weitere Erörterung als überflüssig

erscheint. Indeß mögen noch folgende Bemerkungen Platz greifen.

Allerdings enthält das Gewerbsgesetz von 1825 nicht eine Aufhebung jedes Unterschiedes zwischen streitigen und nichtstreitigen Gewerbsangelegenheiten. Wie wäre eine solche Maßregel ohne Sprach- und Begriffsverwirrung denkbar, nachdem schon die ersten Regeln des Denkens lehren, daß directe Gegensätze nicht identisch sind, das Streitige nicht unstreitig und das Unstreitige nicht streitig seyn kann?! Aber nicht haltbar ist die von den Buchhändlern gezogene Schlußfolge, daß, weil das Gewerbsgesetz von 1825 nicht jeden Unterschied zwischen contentiosen und nichtcontentiosen Gewerbssachen aufgehoben habe, die ersterwähnte Art von Gegenständen nach wie vor zu den gemischten Rechtssachen gehöre und demgemäß von den Verwaltungs-Gerichten zu behandeln sey. Nirgendwo findet sich die entfernteste Andeutung, daß das bestehende Gewerbsgesetz die Begriffe des contentiosum und des noncontentiosum an sich als entscheidende Momente für die Begründung dieser oder jener Competenz überhaupt habe gelten lassen wollen; nirgendwo ist auch nur eine Spur wahrzunehmen, daß dasselbe insbesondere die Existenz einer gemischten Rechtssache und die Zuständigkeit der Administrativ-Gerichte durch irgend einen der erwähnten beiden Begriffe bedingt habe.

Die Beschwerdeführer legen zur Begründung ihrer Ansicht auch auf den Umstand besonderes Gewicht, daß in dem k. Ministerial-Rescripte vom 22. November 1838 (wodurch sämmtliche Buchhändler, welche höchsten und Allerhöchsten Ortes mit Beschwerden gegen den Central-Schulbücher-Verlag aufgetreten waren, auf den gesetzlich angeordneten Instanzen-Zug verwiesen wurden) die Ausdrücke „Entscheidung“ der Sache und „Forum“ des Schulbücher-Verlags gebraucht worden seyen, — Ausdrücke, die nur bei streitigen Sachen Anwendung fänden und daher den Beweis enthielten, daß auch das k. Ministerium

des Innern das Daseyn einer Administrativ = Justiz = Sache anerkannt habe. Dieser vermeintliche Beweis beruht auf der irrigen Voraussetzung, daß Gewerbsangelegenheiten, so bald sie einen streitigen Charakter angenommen, als gemischte Rechtssachen erscheinen. Mit der eben erwähnten Prämisse, deren Unrichtigkeit bereits oben dargethan worden ist, fällt die daraus abgeleitete Folge von selbst hinweg. Sollten aber die Buchhändler bei ihrer dießfallsigen Schlußfolgerung von der Meinung ausgegangen seyn, als ob bei reinen Administrativ = oder Polizei=Behörden von streitigen Sachen und von einer Entscheidung überhaupt nicht die Rede seyn könnte, so werden sie diese Ansicht berichtigen, wenn sie der zahlreichen und wichtigen Rechtsverhältnisse gedenken, die zum Gebiete des öffentlichen Rechts gehören und nach entstandenem Streite zwischen verschiedenen Betheiligten im eigentlichen Sinne des Wortes zur Entscheidung (Decision) der reinen Administrativ=Behörden sich eignen. Auch der in concreto vorliegende Streit wird auf dem Boden des öffentlichen Rechts geführt und entschieden. Uebrigens darf nicht unberührt bleiben, daß das k. Ministerial = Rescript vom 22. November 1838 — weit entfernt, die gesetzlich begründete Competenz in irgend einer Hinsicht und auf irgend eine Weise beseitigen oder umgehen zu wollen — in Gemäßheit Allerhöchsten Befehls vielmehr mit klaren Worten dahin sich ausspricht, daß die Beschwerden der Buchhändler von den gesetzlich zuständigen Behörden und in dem gesetzlichen Instanzen=Zuge zu entscheiden seyen, sofern dieselben auf diesem Weg erhoben würden.

Eben so wenig kann der Umstand, daß bei der Verhandlung der vorliegenden Sache ein förmlicher Schriftenwechsel zugelassen worden ist, den Buchhändlern zur Unterstützung ihrer Ansicht dienen. Ist diese Sache eine rein administrative oder polizeiliche — worüber weiter unten ein bestimmtes Resultat folgen wird —, so findet die ausnahmsweise geschehene Abweichung von dem gewöhnlichen administrativ = polizeilichen Verfahren ihre Begründung in der Wichtigkeit und in dem

Umfange des Gegenstandes, welcher ohne Schriftenwechsel nicht hätte gebührend instruirt werden können. Aus dem beobachteten Verfahren mögen die Buchhändler nicht sowohl auf das Vorhandenseyn einer Administrativ-Justiz-Sache, als auf die Bereitwilligkeit der Behörden schließen, ihnen, wie dem Central-Schulbücher-Verlag, volles Gehör zu geben, und so den Betheiligten die Mittel zur Rechtsverfolgung, beziehungsweise zur Vertheidigung, möglichst vollständig zu gewähren. Die sogenannte Replik und die sogenannte Berufungs-Nebenverantwortung zeigen, daß die Buchhändler ein ausführlicheres Verfahren nicht bloß wegen der vermeintlichen administrativ-contentiosen Eigenschaft der Sache, sondern auch in anderer Hinsicht ebenfalls für angemessen und entsprechend hielten. Denn jene voluminösen Schriften sind sprechende Belege, wie die Buchhändler von dem gestatteten Schriftenwechsel den umfassendsten Gebrauch gemacht, und wie sie ihre Beschwerde nach allen Richtungen verfolgt –, nach allen Gesichtspunkten zu begründen gesucht haben.

An die bisherige Untersuchung, deren Resultat darin besteht, daß die in Rede stehende Beschwerdesache nicht zu den Gegenständen der Verwaltungs-Justiz gehört, knüpfen sich in natürlicher Folge jene Erörterungen, welche bei der bloß negativen Eigenschaft des eben erwähnten Resultates noch erforderlich sind, um über den Charakter der Sache und über die Competenzfrage zu positiven Ergebnissen zu gelangen.

Wie schon oben angeführt wurde, besteht nach den einschlägigen gesetzlichen Grundbestimmungen vom 11. September 1825 in Gewerbsangelegenheiten eine zweifache Competenz, nämlich entweder

a) die Zuständigkeit der reinen Administrativ- (Polizei-) Behörden, — wenn es sich handelt von der Befugniß zum Gewerbe in Folge einer Concession oder eines Privilegiums, von dem Umfang oder von der Erlöschung derselben oder von irgend einer andern, unter Gewerbs- oder Privilegien-Inhabern entstandenen, nach admini-

strativen und gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidenden Irrung,

oder aber

b) die Zuständigkeit der ordentlichen Civil-Gerichte, — wenn zwischen zwei oder mehreren Betheiligten Streitigkeiten bestehen über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung, Erlöschung oder Verödung von realen oder radicirten Gewerben, oder Streitigkeiten über den aus einem Privatrechts-Titel hergeleiteten Besitz eines Gewerbs-Privilegiums, oder endlich Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht.

Vergleicht man die vorliegende Beschwerdesache mit den unter lit b. angeführten Fällen, so wird man alsbald gewahr, daß dieselbe nicht einen Streit über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung, Erlöschung oder Verödung eines realen oder radicirten Gewerbes enthält. Auch die Frage:

ob es sich in gegenwärtiger Angelegenheit um einen Streit über den aus einem Privatrechts-Titel hergeleiteten Besitz eines Gewerbs-Privilegiums, oder überhaupt um eine Steitigkeit handle, bei welcher der Beschwerdegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht?

ist in der bestimmtesten Weise zu verneinen. Denn aus der vorausgesendeten geschichtlichen Einleitung geht hervor, daß das in Streit befangene Privilegium des Central-Schulbücher-Verlags ein Ausfluß landesherrlicher Gnade und eine Frucht landesväterlicher Sorge für den Unterricht und die Erziehung der Jugend, sonach für das allgemeine, öffentliche Wohl der Unterthanen sey. Bei solcher Quelle und solchen Motiven kann von einem Privatrechts-Titel nimmermehr die Sprache seyn. „Publicum jus est — sagt schon L. 1. D. de justitia et jure — quod ad statum rei romanae spectat; privatum, quod ad singulorum utilitatem. Sunt enim quaedam publice utilia, quae-

dam privatim.“ Ja, das Wort „Privatrechts-Titel“ bezeichnet hier gerade den Gegensatz der landesherrlichen Verleihung und bezieht sich insbesondere nur auf Observanz, Herkommen, Verjährung.

Cf. Seuffert, Commentar über die bayerische Gerichtsordnung Bd. I. p. 153.

Nachdem hiermit dargethan worden ist, daß das fragliche Privilegium nicht aus einem Privatrechts-Titel herrührt, sondern dem Boden des öffentlichen Rechts entkeimt – und aus diesem Standpunkte zu beurtheilen ist, und nachdem hieraus weiter die Folge sich ergeben hat, daß der Beschwerdegrund der Buchhändler, welcher einzig und allein auf das gedachte Privilegium sich bezieht, überhaupt nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruht, gelangt man zu dem Ergebnisse, daß diese streitige Gewerbsangelegenheit den Geschäftskreis der Civil-Gerichte in keiner Weise berührt.

Dieselbe muß daher, da ein Drittes gesetzlich nicht denkbar ist, nothwendig in das Gebiet der reinen Administrativ- (Polizei-) Sachen gehören, und kann mithin nur von den hiefür angeordneten Behörden gültig entschieden werden.

Dieses Resultat findet auch die entschiedenste positive Bestätigung in der Bestimmung des Art. 10. Ziff. 2. des Gewerbsgesetzes, woselbst neben Anderem namentlich auch Differenzen über die Befugniß zu einem Gewerbe in Folge eines Privilegiums, so wie über den Umfang einer solchen Befugniß zu den nach administrativen und gewerbspolizeilichen Normen zu entscheidenden Irrungen gerechnet –, und den Administrativ- (Polizei-) Behörden zur Entscheidung zugewiesen werden.

In der eben angeführten Gesetzes-Stelle liegt

1) der directe Ausspruch, daß der zwischen den Buchhändlern und dem Central-Schulbücher-Verlag bestehende Streit — welcher lediglich die Befugniß des letztern zur Ausübung des von ihm bisher besessenen Privilegiums im Allgemeinen und beziehungsweise den Umfang dieses Privilegiums insbesondere zum Gegenstand

hat — zum Geschäftskreise der Administrativ- (Polizei-) Behörden sich eigne, und

2) ist darin die Erläuterung enthalten, daß dieser Streit nach administrativen und gewerbspolizeilichen Bestimmungen — unbeschadet den dabei nach Beschaffenheit des Falles anzuwendenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen — zu entscheiden sey.

So will es auch die Natur der Sache. Denn ein das allgemeine, öffentliche Wohl betreffendes und aus Rücksichten für dasselbe geflossenes Gesetz, oder Privilegium insbesondere, darf nicht anders, als im Sinne der ihm zu Grunde liegenden Motive und Gesichtspunkte des öffentlichen Rechts beurtheilt werden. Eine solche Beurtheilung ist nicht Sache des Civilrichters, dessen Standpunkt kein anderer ist, als der privatrechtliche, dessen Bestimmung keine andere seyn kann, als die Schlichtung von Privatrechts-Streitigkeiten. Der Civilrichter würde sich daher bei Entscheidung der vorliegenden Angelegenheit auf einem Gebiete befinden, welches ihm nicht nur kraft der positiven Bestimmung des Gewerbsgesetzes verschlossen —, sondern auch in wesentlich materieller Hinsicht völlig fremd ist.

Noch ist eines Punktes zu gedenken, welcher zwar dermalen nicht Gegenstand eines Beschlusses oder einer Entscheidung ist, aber gleichwohl nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden darf, nachdem er von den Buchhändlern ausdrücklich in Anregung gebracht wurde und mit dem Gegenstande der bisherigen Untersuchung in genauem Zusammenhange steht. Es ist dieß der von den Buchhändlern eingelegte Vorbehalt:

nach allenfallsiger Abweisung von Seite der Administrativ-Behörden diese Beschwerdesache noch an die Civil-Gerichte zu bringen, —

ein Vorbehalt, der um so weniger ganz unbeachtet bleiben kann, als ihm von Seite des Magistrats in dessen Entscheidungsgründen ausdrücklich Statt gegeben worden ist. Zur

Würdigung desselben mag es indeß genügen, auf die bisherige Entwicklung mit folgendem Beisatze hinzuweisen:

So weit der Monarch — in Dessen Hand die gesammte Regierung des Reiches ruht — gewisse Regierungsrechte im Speciellen nicht unmittelbar Selbst, sondern durch die von Ihm eingesetzten Behörden in Ausübung bringt, sind die einzelnen Verwaltungszweige nach ihrer wesentlichen Verschiedenheit unter eben so wesentlich verschiedene Gattungen von Behörden in der Art vertheilt, daß jede dieser Gattungen die ihr übertragenen Geschäfte zwar in dem für sie angeordneten eigenen Instanzen-Zuge, aber — innerhalb der Gränzen ihres Wirkungskreises — unabhängig von jeder andern Gattung der Behörden und mit unbedingter Ausschließung derselben zu besorgen und vollständig zu erledigen hat. Daher die Bestellung besonderer Behörden mit eigenem Instanzen-Zuge für die polizeilichen und für die im engeren Sinne sogenannten administrativen Gegenstände; daher die Bestellung besonderer Behörden, gleichfalls mit eigenem Instanzen-Zuge, für die civil- und strafrechtlichen Sachen ꝛc. Einen und denselben Gegenstand, einen und denselben Punkt an diese verschiedenen Gattungen von Behörden zur Entscheidung zu bringen, wäre schlechthin unvereinbar mit der zwischen ihnen in scharf bestimmten Gränzen gezogenen Scheidlinie, insbesondere auch unverträglich mit der zwischen ihnen bestehenden gegenseitigen Unabhängigkeit. Das Bild eines Zustandes, in welchem der Gebrauch eines Vorbehaltes der fraglichen Art gestattet wäre, nebst den sich daran knüpfenden Erscheinungen und Folgen in helleres Licht zu setzen, ist um so überflüssiger, als mit einem solch verwirrenden und verderblichen Zustande die in Bayern bestehenden, wohl geordneten Competenzverhältnisse auch nicht das Mindeste gemein haben und das bereits Gesagte hinreichen wird, um die unbedingte Unstatthaftigkeit des gedachten Vorbehaltes der Buchhändler jedem Zweifel zu entrücken.

Ueberblickt man von dem nun gewonnenen Standpunkte aus die einzelnen Ergebnisse der bisherigen Entwicklung, so liegt klar vor Augen,

daß die im Berufungswege an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, gelangte Streitsache zwischen den Buchhändlern zu München und dem Central-Schulbücher-Verlag competenzgemäß von der erwähnten Regierungs-Kammer — mit unbedingter Ausschließung des Civilrechtsweges — in zweiter und, nach Art. 10. des Gewerbsgesetzes, in letzter Instanz zu entscheiden sey.

Ehe jedoch in nähere Prüfung der eigentlichen Rechts-Frage eingegangen wird, ist es angemessen, zu erinnern, daß sich diese Prüfung in Gemäßheit des administrativ-polizeilichen Standpunktes (auf welchem man nicht an das im Civilprozeß geltende Verhandlungs-Princip gebunden ist, vielmehr unabhängig von dem Vorbringen der Partheien materielle Wahrheit zu erforschen und dem materiellen Rechte den Sieg zu verschaffen –, folglich die dazu führenden Mittel von Amts wegen in Anwendung zu bringen hat) nicht auf diejenigen Punkte beschränken könne, worüber recurrirt worden ist, sondern auf den Gegenstand des Streites überhaupt, nach dessen ganzem Umfange, erstrecken müsse.

Eben so mag noch eine Vorerinnerung Platz greifen in Ansehung der Benennung, mit welcher die Buchhändler ihre den Streit eröffnende Vorstellung vom 24. December 1838 bezeichnen zu sollen glaubten. Da es im Wesentlichen ganz gleichgültig ist, wie diese Benennung lauten möge, indem ihr weder in Beziehung auf die Verhandlung, noch in Beziehung auf die Entscheidung der Sache irgend ein Einfluß zugestanden werden kann, so würde dieser Punkt ganz mit Stillschweigen zu übergehen seyn, wenn es nicht billig wäre, die Buchhändler zu beruhigen, — zu beruhigen durch die Erklärung, daß, obwohl ihre Beschwerde dießorts weder als actio negatoria utilis, noch als eine andere civilrechtliche Klage angesehen wird, weil solche Klagen nur den Geschäftskreis des Civilrichters berühren, der Beschwerdegrund und das Peti-

tum, so wie überhaupt die factischen und rechtlichen Verhältnisse, immerhin unverändert und unangetastet bleiben, und daß die allgemeine Benennung „Beschwerde“ in keiner Weise hindert, über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der streitigen Rechte eine bestimmte Entscheidung zu treffen.

II. Verhältniß des Central-Schulbücher-Verlags zu dem fraglichen Privilegium.

Von hoher Wichtigkeit ist der Einwand der Buchhändler:

daß der im Jahre 1785 bestandene teutsche Schulfond (vielmehr der Bücherverlag desselben), dann der Schulbücher-Verlag vom Jahre 1808 und der gegenwärtig bestehende Central-Schulbücher-Verlag als drei wesentlich verschiedene Rechtssubjecte anzusehen seyen, von welchen keines auf die Rechte des andern Anspruch habe, so daß in vorliegender Streitsache weder der Schulbücher-Verlag vom Jahre 1808, noch der bis jetzt bestehende Central-Schulbücher-Verlag vom Jahre 1817, sondern lediglich der im Jahre 1785 bestandene Bücherverlag des teutschen Schulfondes als die wahre persona privilegiata gelten könne.

Besonders deutlich ist diese Ansicht in der sogenannten Berufungs-Nebenverantwortung ausgesprochen, wobei übrigens die Buchhändler mit sich selbst in Widerspruch geriethen, nachdem sie in der sogenannten Replik zu zeigen gesucht hatten, daß im Jahre 1808 ein neuer Schulbücher-Verlag constituirt –, und daß auf diesen Verlag das Privilegium dd. 12. October 1785 durch die Verordnung vom 15. April 1808 übertragen worden sey.

Der angeführte Einwand bezielt nichts Geringeres, als:

daß dem Central-Schulbücher-Verlag der Druck, Verlag und Verkauf aller und jeder Bücher und

Schriften, ohne irgend eine Ausnahme, unbedingt untersagt werde.

Allein derselbe findet durch die in der vorausgesendeten geschichtlichen Einleitung dargestellten Momente die bestimmteste und entschiedenste Widerlegung. Diese historischen Momente liefern — abgesehen von der schon durch das eigene Schwanken und Widersprechen der Buchhändler in ihren dießfallsigen Behauptungen sich verrathenden Unhaltbarkeit ihrer Ansichten — den bündigsten Beweis, daß der dermalige Central-Schulbücher-Verlag in der That vollkommen identisch ist mit dem im Jahre 1808 bestandenen (Central-) Schulbücher-Verlag, für welchen die Privilegiums-Erneuerung vom 15. April 1808 erfolgte, so wie mit jenem Schulbücher-Verlag, welcher durch die landesherrliche Verordnung vom 12. October 1785 gegründet worden ist. Denn sie zeigen klar und unwidersprechlich, wie die durch die letzterwähnte Verordnung in's Daseyn gerufene und mit dem Vermögen der verwandten Stiftung des ehemaligen Goldenen Almosens fundirte Anstalt schon von ihrem Entstehen an als selbstständige juristische Person, unabhängig von dem teutschen Schulfonde, mit gesondertem eigenen Vermögen sich darstellt; sie zeigen ferner, wie dieselbe, gleich ihren beiden Grundpfeilern — dem Goldenen Almosen und dem Privilegium, so weit solches der Buchbinder Oettl genossen hatte —, ihrer ursprünglichen und wesentlichen Bestimmung nach von je her als eine Anstalt für das ganze Land betrachtet und bereits vor der Privilegiums-Erneuerung vom 15. April 1808 (also nicht erst im Jahre 1817) in der Eigenschaft als Central-Anstalt durch Allerhöchsten Erlaß dd. 4. März 1808 ausdrücklich anerkannt und befestiget wurde; sie zeigen endlich, wie der im Jahre 1808 vorkommende Schulbücher-Verlag kein anderer ist, als der im Jahre 1785 gegründete, und wie eben derselbe nach dem Jahre 1808 in völlig gleicher Weise und Eigenschaft, selbst ohne Namensveränderung fortbestand bis auf den heutigen Tag.

Und gesetzt auch, die Anstalt wäre nicht schon von ihrem Ursprung an Central-Anstalt gewesen, sondern erst in späterer Zeit zu solcher erhoben worden, so würde doch durch diesen Umstand an sich die Einheit der Stiftung, die Einheit der Person und des Rechtssubjectes in keiner Weise vernichtet worden seyn.

Es ist aber noch überdieß, wie bemerkt, erwiesen, daß es weder einen Schulbücher-Verlag, herrührend aus dem Jahre 1808, noch einen Central-Schulbücher-Verlag, herrührend aus dem Jahre 1817, in Bayern jemals gegeben –, daß vielmehr vom 12. October 1785 an bis zu dieser Stunde nur Ein Schulbücher-Verlag — außer oder neben ihm kein anderer — bestanden, und daß derselbe in seiner factischen und rechtlichen Existenz überhaupt niemals eine Unterbrechung oder Veränderung, wodurch die Einheit seines Wesens aufgehoben oder auch nur gestört worden wäre, erlitten hat.

Daß insbesondere die in der Urkunde vom 15. April 1808 als Subject des Privilegiums bezeichnete Anstalt keine andere sey, als der durch die Verordnung vom 12. October 1785 in's Leben gerufene Schulbücher-Verlag, spricht nebstdem auch die Einleitung jener Urkunde — wo nach Erwähnung der stattgefundenen Untersuchung über den Zustand des (bis dahin bereits bestandenen) Schulbücher-Verlags die Privilegiums-Erneuerung mit den Worten angekündigt wird: „das dem erwähnten Verlage von Unserem Regierungs-Vorfahrer ertheilte Druck-Privilegium vom 12. October 1785 vollen Inhaltes zu bestätigen, zu erneuern ꝛc. ꝛc.“ — so klar und bestimmt aus, daß es in dieser Hinsicht irgend einer weiteren Erläuterung nicht bedarf.

Unter diesen Verhältnissen kann es nicht einen Augenblick zweifelhaft seyn,

daß der Central-Schulbücher-Verlag als die mit dem fraglichen Druck-, Verlags- und Verkaufs-Privilegium dd. 12. Octo-

der 1785 und 15. April 1808 rechtmäßig begabte juristische Person anzuerkennen sey.

III. Verhältniß des fraglichen Privilegiums zu dem Gewerbsgesetze vom Jahre 1825.

Nicht minder wichtig ist die weitere Behauptung der Buchhändler:

daß das in Rede stehende Privilegium durch das Gewerbsgesetz vom Jahre 1825 aufgehoben worden sey.

Auch diese Behauptung bezielt die unbedingte und gänzliche Niederlegung der von dem Central-Schulbücher-Verlag bisher ausgeübten Gewerbsrechte.

Sie stützt sich zunächst auf das Argument:

daß nach Art. 9. des Gewerbsgesetzes nur für neue, oder im Königreiche noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe unter den festzusetzenden Bedingungen eigene Privilegien mit ausschließender Wirkung für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 15 Jahren ertheilt werden.

Es handelt sich hier also um die Frage:

ob und in wie fern die bindende Kraft und Wirksamkeit neuer Gesetze überhaupt und des Art. 9. des Gewerbsgesetzes vom Jahre 1825 insbesondere auf frühere Handlungen und früher erworbene Rechte sich erstrecke?

Schon ein classischer Schriftsteller des Alterthums spricht den Grundsatz des Schutzes erworbener Rechte als ein für die Legislation geltendes Princip aus, indem er sagt: „**De jure civili, si quis novi quid instituit, is omnia, quae ante acta sunt, rata esse patitur**“; und in der That finden wir diesen Grundsatz in dem gesammten römischen Recht, wie solches auf unsere Zeiten

gekommen ist, als ein Hauptprincip ausdrücklich bestätigt und durchgeführt.

Die L. 7. Cod. de legibus (I. 14.) bestimmt mit klaren Worten: „Leges et constitutiones futuris, certum est, dare formam negotiis, non ad facta praeterita revocari, nisi nominatim et de praeterito tempore et adhuc pendentibus negotiis cautum sit."

Diese principielle Vorschrift:

> daß ein (neues) Gesetz nur für zukünftige, nicht aber für vergangene Handlungen als Entscheidungsnorm zu betrachten sey, es wäre denn, daß sich dasselbe auch für frühere Fälle Anwendbarkeit ausdrücklich zuschreibt,

ist so entschieden ausgesprochen, daß über ihre Gültigkeit unter den Rechtsgelehrten nicht der mindeste Streit besteht, noch bestehen kann.

Auch die Anwendung derselben kann in keiner Hinsicht schwierig oder zweifelhaft seyn, wenn man nach folgenden einfachen Gesichtspunkten verfährt:

1) Wenn Jemand nur die Hoffnung hat, dereinst ein Recht erwerben zu können, die Erwerbung aber noch nicht durch eine concrete Thatsache erfolgt ist, und nun ein neues Gesetz in die Mitte tritt, welches jener Hoffnung weiter keinen Raum gibt, so unterliegt der Betheiligte der Bestimmung des neuen Gesetzes, und es wird die Begründung des betreffenden Rechtes gehindert. Allein hierdurch wird kein Recht genommen, weil ein solches noch nicht begründet und erworben worden war.

2) Hat aber Jemand durch eine concrete Handlung bereits ein Recht erworben, und erscheint in der Folge ein neues Gesetz, welches dergleichen Handlungen lediglich verbietet, so ist die frühere Handlung und das durch sie erworbene Recht schon

den Worten nach nicht unter das neue Gesetz zu subsumiren. Auf solche Fälle ist das Princip über Rückanwendung neuer Gesetze nicht zu beziehen; denn wenn in einem Gesetze, nach dessen Wortlaute, von einer concreten Handlung gar nicht die Rede ist, so darf dieselbe schon aus diesem Grunde nicht nach dem gedachten Gesetze beurtheilt werden.

3) Das erwähnte Princip kann daher eigentlich nur die Fälle betreffen, wo ein neues Gesetz, wenn man es wörtlich nähme, auch auf diejenigen Personen zu beziehen wäre, die schon vor dem Erscheinen desselben durch ein concretes Factum in einen damals erlaubt gewesenen, aber nunmehr verbotenen Rechtszustand gekommen sind. Bei dergleichen Fällen kommt der oben angeführte allgemeine Grundsatz in entscheidender Weise zur Anwendung, und der wahre Sinn desselben klärt sich in dieser Beziehung dahin auf,

daß in der Regel alle erworbenen Rechte, nebst allen ihren — bereits eingetretenen oder erst in Zukunft eintretenden — Wirkungen geachtet werden sollen, und daß eine Ausnahme hievon nur dann und in so fern stattfindet, wenn und in wie fern solche durch das neue Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Ist daher Jemand unter der Herrschaft eines früheren Gesetzes in ein Rechtsverhältniß getreten, dessen Eigenschaften und Wirkungen durch ein neues Gesetz anders bestimmt werden, als durch das frühere, so sind gleichwohl die Eigenschaften und Wirkungen dieses Rechtsverhältnisses, so fern nicht das neue Gesetz ausdrücklich es verbietet, stets in dem Sinne aufzufassen und zu behandeln, wie es das Gesetz jener Zeit bestimmt, wo das fragliche Rechts-

verhältniß entstanden ist, und zwar gilt dieß namentlich auch von solchen Wirkungen, die erst in die Zeit des neuen Gesetzes fallen.

In dieser Gestaltung ist der Grundsatz über die Unzuläßigkeit der Rückwirkung neuer Gesetze durch das römische Recht unzweifelhaft begründet, und in gleicher Weise gestaltet sich derselbe nach den Bestimmungen des Cod. Max. bav. civ. Thl. I. Cap I. §. 8. Die vorkommenden wenigen Ausnahmen, in denen einem neuen Gesetze durch dessen eigene Bestimmung eine rückwirkende Kraft ausdrücklich beigelegt ist, dienen zur Bekräftigung der Regel, welche überall eintritt, wo ein solch ausdrücklicher Zusatz in das neue Gesetz nicht aufgenommen wurde.

Wendet man die unter Ziffer 1. bis 3. enthaltenen Sätze auf den vorliegenden speciellen Fall an, so ergibt sich, daß der Art. 9. des Gewerbsgesetzes von 1825 das Privilegium des Central-Schulbücher-Verlags in keiner Weise zum Gegenstand hat, indem er schon seinem unzweideutigen und klaren Wortlaute nach von demselben gar nicht spricht, und daß in so fern zuvörderst die oben sub Ziffer 2. angegebene Regel ihre volle Anwendung findet. Denn der erwähnte Artikel setzt nur fest, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen Gewerbs-Privilegien werden ertheilt werden; früher ertheilte Privilegien berührt er überhaupt mit keiner Sylbe.

Aber auch selbst in dem Falle, wenn man hievon gänzlich absehen wollte, könnte aus dem Artikel 9. des Gewerbsgesetzes die Aufhebung des Privilegiums der genannten Stiftung nimmermehr abgeleitet werden. Denn da derselbe die Aufhebung dieses Privilegiums in keiner Weise ausspricht, so würde noch die oben sub Ziffer 3. gewonnene Regel dem Central-Schulbücher-Verlage schützend zur Seite stehen.

Mit diesen Ergebnissen steht auch der §. 8. Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde im vollsten Einklange.

Eine zweite Richtung, welche die Buchhändler einschlugen, um die Ansicht geltend zu machen, daß das fragliche Privilegium durch das Gewerbsgesetz von 1825 aufgehoben worden sey, besteht in folgender Argumentation:

Privilegien seyen Ausnahmen von der gesetzlichen Regel und könnten eben deßhalb nur so lange bestehen, als diese Regel selbst, ohne welche sie nicht denkbar seyen. Da nun die ältere Gesetzgebung im Gewerbswesen, als Regel, mit dem Erscheinen des Gewerbsgesetzes von 1825, als der neu constituirten Regel, zu existiren aufgehört habe, so müsse von demselben Zeitpunkte an auch jede Ausnahme der älteren Regel — darunter in specie das Privilegium des Central-Schulbücher-Verlags — als aufgehoben und erloschen betrachtet werden. Daß der Satz: „Lex posterior generalis non derogat legi priori speciali“ nicht auf Privilegien passe, gehe nicht nur aus der angeführten Natur der Sache, sondern auch aus positiven Bestimmungen des vaterländischen Rechts hervor, welches (Cod. Max. bav. civ. Thl. I. Cap. II. §. 16. Nro. 8. nebst Anmerkungen) verordne, daß in concursu privilegii antiquioris cum juniori dem älteren der Vorzug zu geben sey, weil es sich hier nicht, wie bei den legibus ordinariis, sondern umgekehrt verhalte.

Zur Berichtigung dieser irrigen Ansichten ist Folgendes zu bemerken:

Durch ein neues Gesetz wird ein älteres nur dann und in so fern aufgehoben, wenn und in wie fern der Widerstreit zwischen beiden völlig klar ist. Daher ist ein neues Gesetz bei einer Zweideutigkeit seiner Worte und bei einer Ungewißheit seines Inhalts stets in dem Sinne zu nehmen, in welchem es von dem älteren Gesetze am wenigsten abweicht. Wenn nun das ältere Gesetz eine Regel ent-

hält und neben dieser Regel Ausnahmen zuläßt, so hatte der Gesetzgeber über verschiedene Punkte verschiedene Ansichten. Späterhin kann derselbe seine Ansicht über den einen Punkt ändern, über den andern aber beibehalten, und so kann es geschehen, daß er durch eine neue Regel die ältere Regel vernichtet, ohne die neben der letzteren bestandenen Ausnahmen und Singularitäten aufheben zu wollen. Demgemäß ist — nach der Natur der Sache, so wie nach positiven gesetzlichen Bestimmungen — die Vernichtung der Regel nicht nothwendig auf diese Ausnahmen oder Besonderheiten zu beziehen; vielmehr bestehen die letzteren auch neben der neuen Regel fort, wenn nicht auch sie besonders und unzweifelhaft aufgehoben worden sind.

Die entgegengesetzte Ansicht der Buchhändler beruht offenbar auf einer Verwechslung des Begriffes von Ausnahmen mit dem Begriffe von Folgesätzen. Folgesätze einer Regel sind natürlicher Weise nicht denkbar, ohne diese Regel selbst, weil sie in ihr liegen; mit dieser Regel stehen und fallen sie. Allein Ausnahmen einer älteren Regel können auch neben einer andern, neueren Regel als Ausnahmen fortdauern. Das Verhältniß zwischen Regel und Ausnahme ist sonach wesentlich verschieden von dem Verhältnisse zwischen Regel und Folgesatz.

Das von den Buchhändlern angeführte Beispiel, daß bei einer Collision von zwei oder mehreren Privilegien dem älteren der Vorzug vor dem jüngeren gebühre, ist in der ihm gegebenen Beziehung völlig unpassend und in richtiger Auffassung überdieß geeignet, ein Argument gegen die Buchhändler zu bilden. Daß dasselbe unpassend gewählt sey, ergibt sich aus Folgendem: Im §. 16 Cap. II. Th. I. des Cod. Max. bav. civ. wird sub Nro. 8. von der Frage gehandelt: ob ein Privilegirter gegen einen gleichmäßig Privilegirten sein Vorrecht ausüben könne? und es wird dabei ein Unterschied gemacht, ob das eine Privilegium älter sey, als das andere. Hier ist offenbar nicht die Rede von dem Unterschied und dem Verhältnisse zwi-

schen einer lex posterior generalis und einer lex prior specialis, sondern von Gesetzen oder vielmehr von Rechten, die in Ansehung ihres Alters verschieden und übrigens in jeder Beziehung ganz gleichartig sind. Wenn daher die angeführte Gesetzes-Stelle verfügt, daß ein Privilegirter sein Vorrecht gegen einen andern gleichmäßig Privilegirten nur zur Ausübung bringen dürfe, sofern sein Privilegium das ältere sey, so ist nicht einzusehen, wie hieraus gefolgert werden könnte, daß der Satz: „Lex posterior generalis non derogat legi priori speciali“ unrichtig, oder wenigstens bei Privilegien unpassend sey.

Ueberdieß enthält jene gesetzliche Bestimmung — wie bereits oben angedeutet wurde — ein Moment, welches gerade gegen die Buchhändler geht; es ist dieß die Achtung vor dem früher erworbenen Rechte, — der dem älteren Rechte eingeräumte Vorzug.

Hiernach erklären sich die Worte in den Anmerkungen zum Civilcodex: daß das jüngere Privilegium dem älteren weiche, weil es sich bei Privilegien nicht so, wie bei den legibus ordinariis, sondern umgekehrt verhalte. Diese Worte stehen im vollsten Einklange mit den bisherigen Resultaten. Denn ein Gesetz ist nicht zugleich und an sich ein Recht. Auch hat Niemand ein Recht auf die Fortdauer irgend eines Gesetzes; dagegen hat Jedermann rechtlichen Anspruch auf die Fortdauer der Rechtsverhältnisse, in die er gesetzmäßig getreten ist.

Demgemäß hat die Aufhebung eines Gesetzes zwar die Folge, daß vom Augenblicke der eingetretenen Aufhebung an kein Recht mehr aus demselben erworben werden kann; allein die Vernichtung der früher erworbenen Rechte ist aus jener Aufhebung des Gesetzes in keiner Weise abzuleiten, wie bereits oben nachgewiesen worden ist. Ein Privilegium hingegen ist nicht ein bloßes Gesetz, sondern es ist schon an sich ein Recht. Mit der Erlassung und dem Empfang der Urkunde ist auch das betreffende

Recht begründet und erworben; die Verleihung der Urkunde und die Erwerbung des Rechtes fließen hier so wesentlich zusammen, daß die Zurücknahme jener Verleihung nicht denkbar ist, ohne Entziehung des erworbenen Rechtes. Und da der Regel nach alle jura quaesita zu achten und zu schützen sind, so ist es vollkommen folgerichtig, daß bei Privilegien — Rechten mit ausschließender Kraft — nicht, wie bei Gesetzen, das ältere dem jüngeren, sondern vielmehr das jüngere dem älteren zu weichen hat.

Aus diesen Erörterungen und Ergebnissen, welche den Unterschied zeigen, der zwischen einem Gesetze an sich und einem bereits erworbenen Rechte in Beziehung auf Fortdauer besteht, geht mit Evidenz hervor, wie unstatthaft es seyn würde, das wohl erworbene Recht des Central-Schulbücher-Verlags deßwegen als erloschen betrachten zu wollen, weil die Gesetzgebung, unter welcher die Verleihung dieses Rechtes erfolgte, dermalen nicht mehr besteht.

Hiermit ist zugleich der Uebergang eröffnet zu der dritten und letzten Wendung, welche die Buchhändler genommen haben, um die von ihnen behauptete Aufhebung des fraglichen Privilegiums durch das Gewerbsgesetz von 1825 darzuthun. Dieselben berufen sich nämlich insbesondere auch auf den Artikel 12. dieses Gesetzes und bemerken dabei:

> Nachdem hier die Bestimmungen des neuen Gewerbsgesetzes als Grundbestimmungen erklärt, und alle entgegenstehenden früheren Verordnungen — sowohl specielle, als generelle — ausdrücklich außer Wirkung gesetzt worden seyen, müsse das gedachte Privilegium, selbst in dem Falle, wenn es nicht als bloße Ausnahme eines Gesetzes, sondern als ein Special-Gesetz anzusehen sey, aus dem zweifachen Grunde für aufgehoben erachtet werden:
>
> a) weil der Satz: „Lex posterior generalis etc.“

nur bei den an Kraft, Dignität und Principartigkeit gleichen Gesetzen passe, nicht aber bei Grundgesetzen, gegenüber einer früheren, weniger tief liegenden speciellen Bestimmung, dann

b) weil der §. 12. des Civilcodex Th. I. Cap. I. ausspreche, daß die aufhebende Kraft eines neuen Gesetzes auch auf Particular-Statute, Privilegien und Gewohnheiten sich erstrecke, wenn dasselbe die clausula omnium anteriorum jurium, tam generalium, quam specialium, enthalte.

Hiegegen ist zu erinnern, wie es keinem Zweifel unterliegt, daß Privilegien in der That als Special-Gesetze für individuelle Fälle und Personen anzusehen und zu behandeln seyen. Der unter lit. a. gemachte Unterschied ist nur richtig, so weit er sich auf gleiche Kraft der Gesetze bezieht; im Uebrigen ist derselbe willkürlich, gesetzlich nicht begründet. Nur darauf kommt es an, daß den verschiedenen Gesetzen im Allgemeinen gleiche Kraft und Gültigkeit beiwohne. Und daß im vorliegenden Falle dem Privilegium des Central-Schulbücher-Verlags von seinem Ursprung an gleiche gesetzliche Kraft inwohne, wie dem Gewerbsgesetze von 1825, kann mit Grund nicht in Abrede gestellt werden.

Das Argument sub lit. b. ist ebenfalls erfolglos, weil es an wesentlichen Voraussetzungen Mangel leidet. Denn der Art. 12. des Gewerbsgesetzes erklärt, wie es in der Natur der Sache liegt, nur die entgegenstehenden früheren Verordnungen, nicht aber erworbene Rechte für aufgehoben. Aus ihm ist in Beziehung auf Privilegien nicht mehr und nichts Anderes abzuleiten, als was schon aus dem Art. 9. folgt, nämlich die Aufhebung jener früheren Verordnungen, welche die Ertheilung anderer Privilegien zuließen, als solcher, von deren künftiger Verleihung im Art. 9. die Sprache ist. Es ist bereits oben entwickelt worden, wie diese Aufhebung lediglich den Sinn und die Wirkung hat, daß

von dem Eintritte des neuen Gewerbsgesetzes an neue Privilegien-Verleihungen nur nach Maßgabe des Art. 9. erfolgen werden, und wie hierbei von früheren Verleihungen und den durch sie erworbenen Rechten überhaupt gar nicht die Rede ist. Es kann daher, nach den Regeln der Folgerichtigkeit, auch nicht einmal angenommen werden, als ob der Art. 12. diese Rechte als etwas dem neuen Gewerbsgesetze Entgegenstehendes im Auge gehabt hätte, oder als ob diese Rechte überhaupt, aus andern Rücksichten und Gründen, dem genannten Gesetze in der That entgegenstünden. Nein, — diese Rechte bestehen neben dem neuen Gewerbsgesetze fort; sie sind in das Privateigenthum übergegangen, bilden somit einen Bestandtheil desselben und sind demgemäß gleich dem Privateigenthum überhaupt zu achten.

So ist insbesondere auch das Privilegium des Central-Schulbücher-Verlags ein Theil des Privateigenthums dieser Stiftung geworden, und dasselbe ist in dieser Eigenschaft nach – wie vor dem Gewerbsgesetze von 1825 zu beurtheilen.

Schließlich ist noch zu bemerken, wie das Gesagte zugleich auch in Ansehung des allgemeinen Schutzes, den das Gewerbsgesetz den Buchhändlern in ihrem Gewerbe zusichert, zu dem Ergebniß führt, daß solcher Schutz nur mit Beachtung und unter Vorbehalt bestehender Rechte dritter Personen zugesagt wird und gewährt werden kann.

Im vollsten Einklange mit dem §. 8. Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde geht das Hauptresultat der Untersuchung über das Verhältniß des fraglichen Privilegiums zu dem Gewerbsgesetze von 1825 dahin:

daß die in diesem Privilegium liegenden Rechte durch das Gewerbsgesetz von 1825 nicht aufgehoben worden seyen, vielmehr in dem Sinn und Umfang, wie sie durch die betreffenden Urkunden vom 12. October 1785 und vom 15. April 1808 verliehen und be-

ziehungsweise erneuert wurden, neben dem erwähnten Gesetze und unabhängig von den Gewerbsrechten der Buchhändler — deren Befugnisse vielmehr nach dem älteren Rechte der genannten Stiftung sich modificiren — in voller Kraft und Gültigkeit bestehen.

IV. Sinn und Umfang des fraglichen Privilegiums.

Die Buchhändler haben eventuell behauptet, und in Uebereinstimmung mit ihnen hat der Magistrat auf dem Wege doctrineller Interpretation entschieden:

„daß das Privilegium des Central-Schulbücher-Verlags lediglich das Recht enthalte, die in den teutschen Schulen planmäßig eingeführten Schulbücher und andere zur Erziehung der teutschen Schuljugend dienlichen Schriften zu drucken, zu verlegen und zu verkaufen“;

wogegen die k. Administration der genannten Stiftung in ihrem Recurse zuvörderst Beschwerde darüber führt:

daß der Magistrat das gedachte Privilegium überhaupt interpretirt habe, ohne hiezu befugt gewesen zu seyn, da in den Worten der betreffenden Urkunden durchaus keine Dunkelheit oder Unverständlichkeit liege.

Diese Beschwerde ist indeß offenbar grundlos, so wie die Ansicht, als ob die Zuläßigkeit einer Gesetzes-Auslegung bedingt wäre durch den Umstand der Dunkelheit des Gesetzes, irrig ist. Denn ein Gesetz oder eine Rede überhaupt auslegen, heißt nichts Anderes, als: den Sinn (Inhalt, Gedanken) eines Gesetzes oder einer Rede angeben. Dieß muß bei jedem Gesetze, ohne Unterschied, geschehen, wenn ein streitiges Verhältniß unter dasselbe subsumirt und nach demselben entschieden werden soll; Subsumtion und Entscheidung sind nicht möglich, ohne den Gedanken des betreffenden Gesetzes gleichsam zu reconstruiren und den Inhalt auszusprechen.

Es ist daher bei jeder Entscheidung über ein Rechtsverhältniß die Auslegung des einschlägigen Gesetzes nicht nur keine Ueberschreitung der amtlichen Befugnisse, sondern sie ist sogar ein wesentlich nothwendiges Geschäft der entscheidenden Behörde. Der relative und überdieß rein zufällige Umstand der Dunkelheit eines Gesetzes hat auf die Zuläßigkeit und Nothwendigkeit der Auslegung überhaupt und an sich gar keinen Einfluß, obschon er dem Geschäfte der Interpretation nicht bloß besondere Schwierigkeiten bereitet, sondern auch eine höhere Wichtigkeit gibt.

Wenn nun der Cod. Max. bav. civ. Th. I. Cap. I. §. 9. sagt:

„Deutliche Gesetze und Ordnungen soll man nicht auszulegen suchen, sondern die Worte bei ihrer gewöhnlichen und landläufigen Bedeutung ohne Verdrehung belassen",

so kann dieß nur unter dem Gesichtspunkt einer Vorschrift aufgefaßt werden, wie bei jeder Auslegung verfahren werden soll, und in dieser Hinsicht enthält die angeführte Gesetzes-Stelle die zweckmäßige, auch im römischen Recht begründete, Grundregel:

daß man die Gesetze zunächst nach dem Wortlaute derselben auslegen müsse, und daß man in das Gebiet der Interpretation überhaupt nicht eine Behandlung der Gesetze ziehen dürfe, die — auf unnatürlich künstlichem und willkürlichem Verfahren beruhend — Gedanken unterschieben würde, wozu in dem betreffenden Gesetze selbst kein Anlaß gegeben ist, und die somit mehr eine Verdrehung und Abänderung, als eine Auslegung des Gesetzes enthielte. (Man soll, sagt unser Civilcodex, die Worte bei ihrer gewöhnlichen Bedeutung ohne Verdrehung belassen.)

Ein anderer Punkt, in welchem der Central-Schulbücher-Verlag sich für beschwert erachtet, besteht darin:

daß sein Privilegium von dem Magistrat in dem

beschränkenden Sinne ausgelegt worden sey, als ob sich dasselbe nur auf die in den teutschen Schulen eingeführten Bücher und anderen zur Erziehung der teutschen Schuljugend dienlichen Schriften bezöge.

Indem nun zur Prüfung des Grundes oder Ungrundes dieser Beschwerde der wahre Inhalt (Sinn, Gedanke) des fraglichen Privilegiums erforscht werden muß, ist von folgenden leitenden Gesichtspunkten auszugehen:

Vor Allem ist der bereits gefundenen Grundregel aller Interpretation zu gedenken:

daß man sich zunächst an den Wortlaut zu halten habe, und daß man die Gesetze nicht auf eine Weise behandeln dürfe, wodurch Gedanken untergeschoben würden, zu welchen in dem betreffenden Gesetze selbst kein Anlaß gegeben ist.

Wohl ist das grammatische (im Wortlaut bestehende) Element der Interpretation nicht das einzige und ausschließende Hilfsmittel für die dießfallsige geistige Thätigkeit; vielmehr lassen sich noch das logische, historische und systematische Element unterscheiden, welche neben dem grammatischen gleichzeitig zu Rath gezogen werden müssen, wenn das Geschäft mit der erforderlichen Gründlichkeit besorgt werden will und mit Sicherheit gelingen soll. Allein die auf den Wortlaut gerichtete Thätigkeit hat vor allen andern zur Anwendung zu kommen, und ihr vorläufiges Ergebniß wird definitives Resultat, wenn und in wie fern nicht aus den angeführten übrigen Elementen der Auslegung mit vollkommen überzeugenden und beweisenden Gründen etwas Anderes hervorgeht.

Demgemäß und weil überhaupt die Grundlage jeder Interpretation der auszulegende Text ist, hat man sich im vorliegenden Falle zuvörderst den Text des Privilegiums, d. i. der betreffenden Urkunden vom 12. October 1785

und vom 15. April 1808, vor Augen zu stellen (vid. geschichtliche Einleitung).

Beide Urkunden sprechen völlig übereinstimmend von „allen planmäßigen Schulbüchern, auch (und) andern zur Erziehung (und zum Unterricht) dienlichen Schriften“ so allgemein, daß sie ihrem Wortlaute nach nicht auf die in den teutschen Schulen eingeführten Bücher und anderen zur Erziehung der sogenannten teutschen Schuljugend dienlichen Schriften beschränkt werden können.

Ohne irgend einen Unterschied in Ansehung der Schulen oder in Ansehung der verschiedenen Stufen der Erziehung und des Unterrichts zu machen, umfassen sie ausdrücklich „jedes planmäßige Schulbuch und jede andere zur Erziehung und zum Unterrichte dienende Schrift“, folglich auch z. B. die für die lateinischen Schulen, Gymnasien u. s. w. planmäßig bestimmten Lehrbücher.

Nach dem Resultat des Wortverstandes ist somit das Recht des Central-Schulbücher-Verlags, ein Buch mit ausschließendem Privilegium zu drucken, zu verlegen, zu verkaufen und durch seine Commissionäre verkaufen zu lassen, lediglich durch die Voraussetzung bedingt, daß dieses Buch ein planmäßiges Schulbuch (gleichviel, ob für die teutschen, oder für die lateinischen Schulen, oder für die Gymnasien rc.), oder sonst eine zur Erziehung und zum Unterrichte dienende Schrift sey.

Dieses Resultat stellt einen verständlichen, vollständigen, bestimmten und anwendbaren Gedanken dar, was für die Auslegung von hoher Wichtigkeit ist. Indeß kann dasselbe, wie bereits oben angedeutet wurde, zur Zeit nur als ein vorläufiges Ergebniß betrachtet werden, da noch näher zu untersuchen ist, ob nicht etwa aus den übrigen drei Elementen der Auslegung Umstände hervortreten, durch welche man juristische Gewißheit erhält, daß der auf grammatischem Weg gefundene Gedanke nicht als der

wahre Sinn des Privilegiums zu erkennen und anzunehmen sey.

Sieht man in dieser Beziehung zunächst auf das logische Verhältniß, in welchem die einzelnen Theile des nach den Regeln der Sprachkunde ermittelten Gedankens zu einander stehen, so ist dieser Gedanke in seinem Ganzen vollendet, in seinen Theilen zusammenhängend und übereinstimmend.

Vergleicht man die beiden betreffenden Urkunden in ihrem gegenseitigen Zusammenhang, so findet man dieselben im vollsten Einklange hinsichtlich des Wortverstandes, — ein Umstand, welcher für die Richtigkeit des Wortlautes, d. i. für dessen Uebereinstimmung mit der wirklichen Absicht der erhabenen Privilegien-Verleiher, ein gewichtiges Zeugniß gibt, wie später noch genauer dargethan werden wird.

Blickt man auf den Grund des Privilegiums, so findet man gleichfalls keinen Widerspruch mit dem Buchstaben und keine Veranlassung zur Berichtigung irgend eines Ausdrucks. Beweggrund und Zweck — Beides begreift man unter dem allgemeinen Ausdrucke „Grund" —, über die kein Irrthum und keine Ungewißheit stattfinden kann, da sie in den betreffenden Urkunden selbst ausdrücklich und klar ausgesprochen sind, bestehen in Erzielung möglichst wohlfeiler Preise und entsprechender Gleichförmigkeit der Schulbücher; sie passen auf die lateinischen Schulen, Gymnasien &c. nicht minder, als auf die teutschen Schulen; ja, sie liefern sogar positive Wahrscheinlichkeit dafür, daß das Privilegium nicht auf die für die teutschen Schulen und die teutsche Schuljugend bestimmten Lehrbücher habe beschränkt werden wollen.

Betrachtet man, zu dem historischen Gesichtspunkte sich wendend, den factischen Zustand, der zur Zeit der Verleihung des Privilegiums existirte, und auf den das Privilegium in der bestimmten Weise einwirken sollte, so

wird man gewahr, wie damals der Buchhandel in den Händen der bürgerlichen Gewerbsinhaber auf einer zu niedrigen Stufe sich befand, als daß er die Bedürfnisse in Ansehung des Unterrichts und der Erziehung überhaupt und die Wünsche wegen mäßiger Preise der Schulbücher insbesondere hätte befriedigen können. Ist aber gewiß, daß derselbe nicht im Stande war, dem Interesse der teutschen Schulen zu entsprechen, so ist auch gewiß, daß er dem Interesse der höheren Lehranstalten noch weniger zu genügen vermochte.

Stellt man sich endlich auf den systematischen Standpunkt, um das Verhältniß und den inneren Zusammenhang zu überblicken, in welchem das fragliche Privilegium zu dem gesammten Erziehungs-, Unterrichts- und Rechtssystem der damaligen Zeit steht, so zeigt sich deutlich und klar, wie dasselbe nicht nur die consequente Entwicklung dessen, was bereits durch das Goldene Almosen begründet und begonnen worden ist, sondern namentlich auch die reine Fortsetzung jenes Privilegiums bildet, in dessen Genusse früher die Buchbinder Rupprecht und Oettl zu München sich befunden haben, — jenes Privilegiums, welches bekanntlich nicht nur die für die teutschen Schulen, sondern auch die für die lateinischen Schulen, Gymnasien ꝛc. bestimmten Schulbücher umfaßte; es zeigt sich im hellsten Lichte, wie dasselbe nicht bloß mit dem Rechtssystem und der ganzen Gesetzgebung der damaligen Zeit vollkommen vereinbar war, sondern auch mit der durch alle Zeiten bewährten landesväterlichen Sorge von Bayerns erhabenem Herrscher-Hause für das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen in der innigsten Verbindung, ja in dem nothwendigen Verhältnisse der Wirkung zur Ursache steht.

Faßt man nun die einzelnen Ergebnisse der bei der Auslegung des Privilegiums in Betrachtung kommenden logischen, historischen und systematischen Momente zusammen, so findet man durchaus keinen Umstand, welcher hindert, das Resultat der buchstäblichen Auslegung als das

wahre anzunehmen; ja, man findet nicht einmal Anlaß zu irgend einem Zweifel über die Richtigkeit dieses Resultates. Vielmehr entdeckt man in den gedachten Momenten zahlreiche Anhaltspunkte, die zu positiver Bestätigung des vorläufigen grammatischen Resultates dienen.

Ehe jedoch die Gründe weiter verfolgt und entwickelt werden, welche in directer und positiver Weise die Lösung der Frage entscheiden:

> ob das vorläufige Ergebniß des Wortverstandes definitiv als der wahre Sinn des Privilegiums anzuerkennen sey?

sind auf die von den Buchhändlern und von dem Magistrat zu München geschehene Interpretation, so wie auf die hiefür angeführten Gründe, speciell einige prüfende Blicke zu richten, um dieser Interpretation auf ihr eigenes Feld zu folgen, und ihr eigenthümliches Verfahren, wie ihr besonderes Ergebniß, sowohl an sich, als vergleichungsweise, in deren Haltbarkeit oder Unhaltbarkeit genauer kennen zu lernen.

Die Buchhändler und der Magistrat konnten zu ihrem Ergebnisse nur durch die Voraussetzung gelangen, daß die erhabenen Verleiher der Privilegien nicht das sagen wollten, was Sie den Worten nach wirklich gesagt haben; dieselben legen also den betreffenden Landesherren eine Unrichtigkeit im Ausdrucke zur Last. Sie halten insbesondere dafür, daß der Ausdruck mehr enthalte, als was der wirkliche Gedanke der erlauchten Verleiher war, und daß daher mittelst einschränkender Auslegung der fehlerhafte Ausdruck berichtiget –, auf den wahren Gedanken der verleihenden Landesherren zurückgeführt werden müsse.

Die teutschen Schulen — so argumentiren die Buchhändler und der Magistrat — seyen zur Zeit der Verleihung des Privilegiums von den lateinischen wesentlich verschieden gewesen hinsichtlich der Verwal-

tung, der Aufsicht, des Umfangs und der Lehrer, — auch wesentlich gesondert und getrennt in Ansehung der Fonde. Die teutschen Schulen und der teutsche Schulfond seyen damals unter der Leitung des Geistlichen Rathes gestanden, die lateinischen Schulen aber und der Studienfond unmittelbar unter der Schulcuratel. Nun sey es gerade der Geistliche Rath gewesen, auf dessen Antrag die Verleihung des fraglichen Privilegiums stattgefunden habe. Der Geistliche Rath aber habe nur für die ihm untergeordneten Anstalten sorgen können, und demgemäß sey die Verleihung für den teutschen Schulfond geschehen. Aus dem teutschen Schulfond seyen nur die teutschen Schulen bestritten worden; nur diese seyen mit ihm in Verbindung gestanden.

Unter solchen Verhältnissen müsse man annehmen, daß die Verleihung überhaupt nur auf das teutsche Schulwesen Bezug habe, — um so mehr, als das Privilegium, seiner Natur nach, nur die in den teutschen Schulen üblichen Bücher und Schriften erwähne.

Dazu komme noch der Zweck des Privilegiums in Erwägung, welcher kein anderer gewesen sey, als: Gleichförmigkeit im religiösen und populären Unterrichte.

Auch die der Privilegiums-Urkunde von 1785 beigefügte Anzeige der Bücher, welche im Verlag des teutschen Schulfondes damals zu beziehen gewesen seyen, enthalte nur solche Schriften, welche zur Erziehung und zum Unterrichte der Jugend in den teutschen Schulen dienen könnten.

Nicht minder spreche die bisherige Uebung für die Richtigkeit jener einschränkenden Auslegung. Denn vom Jahre 1785 bis zum Jahre 1834 seyen im Schulbücher-Verlage nur Schriften für die teutschen Schulen erschienen.

Was von dem Inhalt der Urkunde dd. 12. October 1785 gelte, müsse auch von dem Inhalt der Urkunde dd. 15. April 1808 angenommen werden, weil in der letzteren das Privilegium von 1785 nicht erweitert, sondern nur bestätiget und erneuert worden sey.

Sehe man aber von allen diesen triftigen (?) Gründen gänzlich ab, so erscheine schon die Rechtsregel, daß Privilegien wegen ihrer Eigenschaft von Ausnahms-Gesetzen strictissimae interpretationis seyen, für sich allein als entscheidender Grund, „in Folge dessen das fragliche Privilegium, da die Urkunden bloß vom teutschen Schulfonde und von teutschen Schulbüchern sprächen" nur in der engsten Bedeutung, sohin nur in dem oben angegebenen beschränkenden Sinne genommen werden könne.

Diese Argumente sind — weit entfernt, triftig und entscheidend zu seyn — in der That so schwach, daß man geradezu die Möglichkeit in Abrede stellen muß, auf solch zerbrechlichen Grundlagen das inhaltschwere Gebäude einer, gegen den bestimmten, klaren und anwendbaren Wortverstand gerichteten, einschränkenden Auslegung aufzuführen. In der ganzen Argumentation der Buchhändler und des Magistrats kann nur das Eine von Widerspruch frei bleiben, daß durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. April 1808 das Privilegium vom 12. October 1785 bestätigt und erneuert worden sey. Jedoch ist in dieser Beziehung zu erinnern, wie dasselbe in Ansehung des Verkaufs und Debits der Verlagsartikel näher erklärt und hinsichtlich seiner bindenden Kraft auch auf die neueren Gebietstheile des Reichs erstreckt wurde. Alle übrigen Punkte und Glieder jener Argumentation leiden an wesentlichen Gebrechen und Mängeln dergestalt, daß sie zu dem Zwecke, für welchen sie dienen sollen, ganz unbrauchbar sind. Denn:

1) Was von der durch den ehemaligen Geistlichen Rath gegebenen Veranlassung (Anregung) zur Verleihung des Privilegiums –, dann von den Beziehungen des Geistlichen Rathes zu den teutschen Schulen und dem teutschen Schulfonde –, ferner von dem Verhältnisse des teutschen Schulfondes zu den teutschen Schulen und von der angedeuteten Nichtbetheiligung desselben in Ansehung der lateinischen Schulen, Gymnasien rc. –, endlich von dem Zwecke des Privilegiums gesagt wird, reducirt sich auf den Sinn:

daß die Veranlassung, der Beweggrund und der Zweck des Privilegiums nur auf die teutschen Schulen passe,

und so beruht denn die versuchte einschränkende Auslegung zuvörderst hauptsächlich auf der Regel: „Cessante ratione legis, cessat lex ipsa."

Nach dem gemeinen Rechte würde man dieser Regel, als Hilfsmittel der Auslegung, unbedingt und für alle Fälle jede Anwendbarkeit absprechen müssen. Nach den positiven Bestimmungen der Landesgesetzgebung ist sie zwar nicht so allgemein unstatthaft und verwerflich, aber immerhin durch Voraussetzungen bedingt, welche die Anwendung derselben überhaupt als bedenklich und für den vorliegenden Fall insbesondere als unzuläßig erscheinen lassen. Denn nach der Vorschrift des Cod. Max. bav. civ. Th. I. Cap. I. §. 10. soll „eine in allzu generellen terminis lautende Ordnung in besonderen Fällen eingeschränkt werden, wenn offenbar und augenscheinlich ist, daß ratio legis vollkommen und gänzlich hierin cessirt."

Mag man den Begriff der ratio legis auf die Vergangenheit, oder auf die Zukunft beziehen, d. i. mag man darunter die objective Veranlassung, in deren Folge das Gesetz entstand, oder aber die

Wirkungen verstehen, die das Gesetz hervorzubringen bestimmt ist — in welch letzterem Falle die ratio legis als identisch erscheint mit dem Zweck des Gesetzes —; oder mag man, wie es ohne Zweifel am richtigsten ist, bei jedem Gesetze annehmen, daß dem Gesetzgeber diese beiden Beziehungen seines Gedankens vorschwebten: nimmermehr ist in dem gegenwärtig vorliegenden Falle offenbar und augenscheinlich, daß die ratio privilegii lediglich auf die teutschen Schulen und die teutsche Schuljugend sich beschränke. Die Verordnung vom 12. October 1785 gibt den Beweggrund mit folgenden Worten an:

„Da nun hierdurch die anbefohlene planmäßige Bü-
„cher, so andere gute Erziehungsschriften der Ju-
„gend desto sicherer und mit geringeren Kosten
„geliefert, die so nützliche, ja nothwendige Gleich-
„förmigkeit in der Erziehung leichter erhalten, der
„Mißbrauch vieler unnützer oder gar schädlicher
„Bücher abgestellt werden kann, so“ ꝛc.

und übereinstimmend hiemit bezeichnet die Allerhöchste Verordnung vom 15. April 1808 den Zweck des Privilegiums ausdrücklich mit den Worten:

„zur Erzielung der möglich wohlfeilsten Preise (der
„Schulbücher) und der nothwendigen Gleichförmig-
„keit derselben“.

Fragt man nun, ob und in wie fern es offenbar und augenscheinlich sey, daß ein solcher Zweck und Beweggrund auf die lateinischen Schulen, Gymnasien ꝛc. nicht passe, so wird man bei unbefangenem Blicke zugestehen müssen, wie ein Mißverhältniß, ein Gegensatz dieser Art durchaus nicht besteht, indem vielmehr angenommen werden kann, daß die letzterwähnte Kategorie von Lehranstalten in der gedachten Beziehung wenigstens eine gleiche — wo nicht

eine vorzüglichere — Rücksicht in Anspruch nahm, wie die teutschen Schulen.

Der Magistrat aber legt, um das Privilegium gegen dessen klaren Wortverstand, nach dem Grund und Zweck desselben einschränkend zu interpretiren, auch wieder den Grund und Zweck anders aus, als sie in den betreffenden Urkunden selbst ausdrücklich und mit deutlichen Worten angegeben sind. Denn er erklärt den Grund und Zweck des Privilegiums mit den Worten:

„Gleichförmigkeit des religiösen und populären (Elementar=) Unterrichts.“

Ein solches Verfahren überschreitet die Gränzen der dem Ausleger zustehenden Befugnisse so offenbar und so weit, daß seine Unstatthaftigkeit von selbst einleuchtend ist, und die Zurückweisung desselben keiner besonderen Begründung bedarf.

Das Uebrige, was der Magistrat in das Gebiet des Gesetzgrundes gezogen hat — nämlich die Veranlassung (Anregung) zur Ertheilung des Privilegiums, dann die Verleihung desselben für den teutschen Schulfond —, besteht aus Verhältnissen, die an sich nur subjectiver Natur sind und namentlich auch zu dem Gesetzgeber nur eine subjective Beziehung haben. Dergleichen Beziehungen und Verhältnisse sind überhaupt und schon im Princip nicht geeignet, zur Gewinnung eines bestimmten Resultates in objectiver Hinsicht irgend etwas Erhebliches beizutragen. Insbesondere aber ist dießfalls noch Folgendes zu bemerken:

Der Umstand, daß der vormalige Geistliche Rath den Impuls zur Verleihung des Privilegiums gab, liefert weder an sich, noch selbst in Verbindung mit der Voraussetzung, daß der dießfallsige Antrag nur die für die teutschen Schulen bestimmten Lehrbücher

im Auge gehabt habe, irgend einen Anhaltspunkt, um die Frage:

ob nicht der Landesherr von Seinem höheren, ausgedehnteren Standpunkte aus die Ihm vorgetragene Angelegenheit in einem umfassenderen Sinne aufgenommen – und demgemäß eine weiter greifende Maßregel zu treffen Sich bewogen gefunden habe?

verneinen zu dürfen.

Aus der Thatsache, daß das Privilegium dem teutschen Schulfonde verliehen wurde, folgt ebenfalls nicht, daß dasselbe bloß auf die Bücher für die teutschen Schulen und die teutsche Schuljugend erstreckt worden sey. Waren doch vor dem Jahre 1785 bürgerliche Buchbinder im Besitz und Genuß des vereinigten Privilegiums in Ansehung der Bücher für die lateinischen Schulen, Gymnasien rc., wie hinsichtlich der Bücher für die teutschen Schulen; was stand im Wege, dieses Privilegium in solcher Vereinigung, in seinem hergebrachten Umfange, dem teutschen Schulfonde zu verleihen? — Auch im Jahre 1785 hätte dasselbe, ohne Ausscheidung der Bücher für die lateinischen Schulen rc. rc., durch die Gnade des Landesherrn wieder in die Hände eines bürgerlichen Gewerbsmannes gelangen können, wenn nicht dem teutschen Schulfonde der Vorzug gegeben worden wäre.

Die Person des Privilegirten und die individuelle Eigenschaft des genannten Fondes, als teutschen Schulfondes, kann mithin als ein Merkmal für den materiellen Umfang des Privilegiums unter keiner Bedingung anerkannt werden.

Der Magistrat hat also, nach dem bisher Gesagten, die Anwendung der Regel: „Cessante ratione legis, cessat lex ipsa“ nicht genügend begründet, und es ist auch in der That nichts vorhanden, wodurch sich die-

selbe rechtfertigen ließe, selbst wenn sie weniger Vorsicht erfordern würde, als es wirklich der Fall ist. Um einen in seinem Wortlaute klaren und anwendbaren Gedanken eines Gesetzes nach dem Grund und Zweck dieses Gesetzes berichtigen zu dürfen, sind andere Momente erforderlich, als diejenigen, die dem vorliegenden magistratischen Beschlusse zur Seite stehen. Faßt man die Begriffe scharf, so wird man sich überzeugen, wie es in der Natur der Sache liegt, daß ein Gesetz gegen dessen Wortlaut nur dann und in so fern einschränkend ausgelegt werden dürfe, wenn und in wie fern bestimmt nachgewiesen werden kann, daß der Gedanke des Gesetzgebers auf gewisse Fälle nicht gerichtet war, was z. B. dann anzunehmen ist, wenn die buchstäbliche Anwendung des Gesetzes auf gewisse Fälle mit dem speciell angegebenen Grunde des Gesetzes in directem Widerspruch stehen würde. In diesem Sinne ist auch die betreffende Stelle des Civilcodex aufzufassen, wie besonders die Anmerkungen deutlich zu erkennen geben.

2) Wenn die Buchhändler einen Beweis für die Richtigkeit ihrer Auslegung aus dem Grund ableiten zu können glauben, „weil das Privilegium seiner Natur nach nur die in den teutschen Schulen üblichen Bücher und Schriften erwähne", so fällt dieser vermeintliche Beweis schon durch die Bemerkung hinweg, daß derselbe auf einem ganz unlogischen Schlusse beruht, da er mit offenbarer petitio principii von einer Prämisse ausgeht, die gerade selbst der eigentliche Gegenstand des Beweises ist. Denn das ist ja eben gerade die Frage: ob das Privilegium seiner Natur nach nur von den für die teutschen Schulen bestimmten Büchern und Schriften spreche, oder nicht? Dieß ist das eigentliche Beweisthema, und es versteht sich schon nach den ersten Regeln der Logik von selbst, daß das zu Erweisende nicht zu seinem eigenen Beweisgrunde gestempelt werden kann.

3) Eben so wenig kann das in der Sammlung der churpfalzbayerischen Landesverordnungen von Georg Karl Mayr der Privilegiums-Urkunde dd. 12. October 1785 beigedruckte Bücherverzeichniß als ein Beweismittel für die Ansicht der Buchhändler benützt werden. Dieses Verzeichniß, welches sich weder bei dem Original der eben erwähnten Urkunde befindet, noch überhaupt einen Bestandtheil derselben oder einen sie ergänzenden Zusatz bildet, ist nichts Anderes, als eine vom teutschen Schulfond ausgegangene Anzeige derjenigen Bücher und Schriften, welche zu der damaligen Zeit im Verlage des Schulfondes bereits vorräthig waren und um die beigesetzten Preise sofort bezogen werden konnten.

4) Die Berufung auf die vom Jahre 1785 bis zum Jahr 1834 bestandene Uebung wird schon durch die Erwägung entkräftet, daß der in dem Privilegium begründete Gewerbsbetrieb — gleich dem Gewerbsgeschäfte eines Privatmannes, wie solches auch immer heißen möge — mehr oder weniger von äußeren Verhältnissen abhing und nach dem natürlichen Gange jeder neuen Gewerbsunternehmung von größerem Umfange nur nach und nach in dem Maße zur Entwicklung kommen konnte, in welchem die Entfaltung der in der Grundlage und in dem eigenen Wesen desselben ruhenden Kräfte durch äußere Umstände bedingt war. Aus der geschichtlichen Einleitung sind die eigenthümlichen Verhältnisse speciell bekannt, welche nicht nur gleich Anfangs, sondern auch späterhin noch eine geraume Zeit lang hemmend im Wege standen, das auf dem gedachten Privilegium beruhende Gewerbsgeschäft nach dessen ganzem rechtlichen Umfange thatsächlich in Ausübung zu bringen.

Auch ist aus der erwähnten Einleitung bekannt, wie schon vom Jahre 1808 an fortwährend dafür Sorge getragen wurde, diese Hemmnisse zu beseitigen, der Anstalt den vollen Genuß ihrer Rechte zuzuwenden und

dieselbe ihrer vollen **stiftungsmäßigen** Bestimmung zuzuführen.

Ueberdieß läßt der **Nichtgebrauch** eines Rechtes überhaupt nicht auf den **Mangel** dieses Rechtes schließen, um so weniger also dann, wenn der Nichtgebrauch unter Verhältnissen der angedeuteten Art stattfand und in dieser Weise sich selbst — eben als **Nichtgebrauch** — erklärt.

Endlich ist in Betreff dieses Punktes noch zu berühren, wie durch die von der k. Administration des Central-Schulbücher-Verlags vorgelegten Verlagskataloge sogar nachgewiesen ist, daß die bisherige Uebung keineswegs auf die in den **teutschen** Schulen eingeführten Lehrbücher sich beschränkt habe.

5) Was endlich die Argumentation des Magistrats betrifft:

daß das in Frage stehende Privilegium schon deßwegen nicht weiter, als auf die Bücher für die teutschen Schulen, erstreckt werden dürfe, „weil die betreffenden Urkunden nur von **teutschen** Schulbüchern sprächen, Privilegien aber strictissimae interpretationis seyen",

so hat der Magistrat, gleichwie die Buchhändler, den Fehler begangen, sich bei seiner Beweisführung im Zirkel zu drehen, indem auch er, gegen die logischen Anforderungen an die Richtigkeit eines Beweises, die Wahrheit des streitigen Satzes aus der (angeblichen) Wahrheit **eben dieses** Satzes, den er sofort zum **Beweisgrund** erhebt, abzuleiten sich bemüht. Es ist bereits unter Ziffer 2. bemerkt worden, wie gerade die Behauptung:

daß das Privilegium nur von den Büchern für die teutschen Schulen und für die teutsche Schuljugend spreche,

den eigentlichen Gegenstand bildet, worüber Beweis zu

führen ist, und wie bei einem Schlusse, in welchem das zu Erweisende als bewiesen vorausgesetzt und zu seinem eigenen Beweisgrund erhoben wird, mit der Prämisse auch die daraus abgeleitete Folge zusammenstürzen muß.

Die Rechtsregel: „privilegia sunt strictissimae interpretationis" ist im Allgemeinen und an sich richtig; allein sie darf nicht mißverstanden und nicht mißbraucht werden. Es ist Princip: daß dasjenige, was besteht, nur dann und in so fern durch ein entgegenstehendes Neues überhaupt aufgehoben werden kann, wenn und in wie fern das letztere selbst in seiner Existenz gewiß ist. Hieraus leitet sich von selbst die Regel ab: daß Gesetze, welche das bestehende Recht ändern, nicht zu vermuthen –, also im Fall eines Zweifels nicht als existirend anzunehmen – und im Fall eines Doppelsinnes der Worte strict zu interpretiren d. i. in dem Sinne zu verstehen seyen, welcher am wenigsten von den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen abweicht. Da nun Privilegien ihrem Wesen nach individuelle Ausnahmen von der Anwendung der bestehenden allgemeinen Rechtsnormen sind, so ist nicht in Abrede zu stellen, daß sie, jedoch nur unter den angegebenen Voraussetzungen und Modalitäten, der strengen Interpretation unterliegen. In Gemäßheit dieser Modalitäten und Voraussetzungen muß hierbei wohl unterschieden werden:

a) jene Auslegung, welche auf ein Gesetz, das seinem Wortlaute nach zweideutig ist, sich bezieht und bei dem durch die Zweideutigkeit des Ausdrucks hervorgerufenen Zweifel über den wahren Gedanken des Gesetzes den engeren Wortsinn vorzieht (interpretatio stricta vel strictissima), — welche daher dem Wortverstande nicht schlechthin widerstreitet; dann

b) jene Auslegung, welche zu dem Gesetz etwas hinzufügt, was in dem Wortlaute desselben nicht enthalten ist, und welche sonach den Worten schlechthin widerstreitet, indem sie durch ihren Zusatz den Sinn und Umfang des Gesetzes entweder über die Worte hinaus erweitert (interpretatio extensiva vel extendens), oder aber unter die Worte herab einschränkt (interpretatio restrictiva vel restringens, nicht stricta vel strictissima).

Bei gehöriger Unterscheidung dieser beiden wesentlich verschiedenen Gattungen der Auslegung (von denen die letztere, wie bemerkt, wieder in zwei Unterarten zerfällt) ergibt sich aus dem oben erwähnten Princip und dessen unmittelbaren Folgesätzen, daß Privilegien im Fall der Unzweideutigkeit des Wortlautes nicht über die Worte hinaus auf andere Gegenstände und Personen ausgedehnt werden dürfen (§. 6. Inst. de jure nat., gent. et civ.), und daß sie im Fall eines Doppelsinnes der Worte nach der engeren Bedeutung aufgefaßt werden müssen, sofern nicht durch andere Umstände nachgewiesen ist, daß die weitere Bedeutung in der Absicht des Verleihers lag.

Es ist daher nur noch die Frage übrig:

ob Privilegien in irgend einem Fall unter die Worte herab — nämlich im Fall der Unzweideutigkeit unter den klaren Wortverstand, und im Fall einer Zweideutigkeit unter den engeren Sinn der Worte herab — einschränkend ausgelegt werden dürfen?

Diese Frage, welche der Magistrat — unter Verwechslung der interpretatio stricta mit der interpretatio restringens und daher in unrichtiger Anwendung der Regel: „Privilegia sunt strictae interpretationis“ — bejahte, indem er das Privilegium des Central-Schulbücher-Verlags unter den un-

zweideutigen Wortlaut herab einschränkte, ist offenbar zu verneinen.

Eine entscheidende Beweisstelle hiefür ist zunächst die L. 3. D. de const. princ., welche lautet:

„Beneficium Imperatoris, quod a divina scili-
„cet ejus indulgentia proficiscitur, quam ple-
„nissime interpretari debemus“.

Zwar kann der Ausdruck: „quam plenissime“ nicht so genommen werden, als ob bei einem Doppelsinn der Worte eines Privilegiums die möglich weiteste Bedeutung vorzuziehen wäre; eine solche Auffassung würde den oben angegebenen Grundsätzen widersprechen. Allein so viel geht aus jenem Ausdrucke, und zwar in voller Uebereinstimmung mit den vorstehenden Ergebnissen, als gewiß und unbestreitbar hervor:

daß ein, keinen Doppelsinn in seinen Worten enthaltendes, allgemein und unbeschränkt lautendes Privilegium ganz dem Wortverstande gemäß, ohne willkürliche Unterscheidungen und Beschränkungen, in seiner vollen Allgemeinheit aufzufassen und anzuerkennen sey.

Hiermit steht auch die Landesgesetzgebung im besten Einklange. Denn sie will, wie sich besonders aus den Anmerkungen zum Cod. Max. bav. civ. Thl. I. Cap. II. §. 16. Nro. 7. ergibt, daß man bei Privilegien „der Sache nicht zu wenig, oder gar etwas Anderes hierunter thue, als was tenor privilegii mit sich bringt.“

Aus dem Gesagten erhellt, daß die Regel: „Privilegia sunt strictae interpretationis“ eigentlich nur da paßt, wo der Wortlaut eines Privilegiums zweideutig ist, und in diesem Falle spricht sie für die Annahme der engeren Bedeutung. Will man sie auch auf einen Fall anwenden, wo — wie in dem gegenwärtig vorliegenden Falle — der Wort-

laut nicht doppelsinnig ist, so steht nichts im Wege; allein in dieser Beziehung sagt sie nichts Anderes, als: es darf bei der Interpretation eines Privilegiums in dasselbe nicht mehr, aber auch nicht weniger hineingelegt werden, als was nach dem Wortverstande darin liegt.

Faßt man die einzelnen Ergebnisse unter Ziffer 5. zusammen, so begreift sich, wie die angegebene magistratische Schlußfolgerung durch nachstehende Argumentation sich beseitigt:

weil die betreffenden Urkunden nicht ausdrücklich bloß von den Büchern für die teutschen Schulen und die teutsche Schuljugend, sondern vielmehr ausdrücklich und unzweideutig von allen planmäßigen Schulbüchern und andern zur Erziehung und zum Unterrichte dienlichen Schriften sprechen, und weil Privilegien im Falle der Unzweideutigkeit des Wortlautes bei der Auslegung genau nach dem Wortverstand aufgefaßt werden sollen, mithin nicht unter die Worte herab eingeschränkt werden dürfen, so darf das in Frage stehende Privilegium des Central-Schulbücher-Verlags nicht auf die für die teutschen Schulen und die teutsche Schuljugend bestimmten Bücher bei der Auslegung beschränkt werden.

Nachdem hiermit sämmtliche Argumente der Buchhändler und des Magistrats für die von ihnen versuchte beschränkende Interpretation entkräftet sind, ist noch darauf hinzuweisen, wie sehr diese Auslegung im Widerspruch stehen würde mit dem allgemein anerkannten hermeneutischen Grundsatze: daß Sprachfehler der Gesetze nicht vermuthet werden dürfen, und daß daher zunächst, bis zum evidenten Beweise des Gegentheils, immer anzunehmen ist, der Gesetzgeber habe das und nur das gesagt, was er sagen wollte. Die Buchhändler und der Magistrat setzen Unrichtigkeiten und Mängel in den Ausdrücken der Privilegiums-Urkunden voraus, welche nirgendwo auch nur

die mindeste Bestätigung finden. Ihre vermeintlichen Berichtigungen der Ausdrücke sind daher nicht sowohl das, was sie ihnen, zu seyn, scheinen mochten, — nicht sowohl Einigung und Ausgleichung der Worte mit dem Sinn des Privilegiums, als vielmehr Aenderungen des Privilegiums selbst, dem auf solche Weise Unterscheidungen und Beschränkungen einverleibt werden, wozu weder in den Urkunden, noch in andern hierauf bezüglichen Bestimmungen und Verhältnissen irgend ein Anlaß gegeben ist. Daß ein Verfahren dieser Art dem Ausleger und Richter nicht zustehe, bedarf nach der oben gefundenen Grundregel aller Interpretation (pag. 70 und 71) eines weiteren Beweises um so weniger, als Niemand in Abrede stellen wird, daß der Ausleger und Richter nicht über dem Gesetzgeber steht und nicht die Befugniß hat, gegebene Gesetze bei der Anwendung nach Gutdünken oder Willkür umzuformen.

Daß hingegen jenes Resultat, welches oben (pag. 72 — 75 aus dem Wortlaute der betreffenden Urkunden, unter Berücksichtigung der logischen, historischen und systematischen Momente vorläufig abgeleitet worden ist, der wahre Gedanke des fraglichen Privilegiums sey, läßt sich nicht nur durch allgemeine Auslegungsregeln, sondern hauptsächlich auch auf geschichtlichem Wege in einer noch specielleren und bestimmteren Weise, als es bereits geschehen ist, zu positiver Gewißheit erheben.

Die Urkunde vom 12. October 1785 bezeichnet an fünf verschiedenen Stellen den Sinn und Umfang des Privilegiums in völlig übereinstimmender Weise,

1) mit den Worten: „das (dasjenige) Privilegium des Alleinverlages der planmäßigen Schulbücher, welches (wie solches) der bürgerliche Buchbinder G. Rupprecht und nach ihm Joh. Bapt. Oettl genossen hat"; — daß das Privilegium, in dessen Genuß die genannten Buchbinder waren, nicht auf die Bücher für die teutschen Schulen und für die teutsche Schuljugend sich beschränkte, sondern — mit Ein-

schluß der Bücher für die lateinischen Schulen, Gymnasien rc. rc. — auf alle planmäßigen Schulbücher und anderen Erziehungsschriften sich erstreckte, steht unbestritten und unbestreitbar fest;

2) mit den Worten: „und alle zu verlegenden Schulbücher, auch andere zur Erziehung dienliche Schriften angeführtem Schulfonde zum Nutzen und Vortheil Unseres Landesschulfonds vorzubehalten“;

3) mit den Worten: „Da nun hierdurch die anbefohlenen planmäßigen Bücher, so andere gute Erziehungsschriften der Jugend (nicht bloß der Jugend in den teutschen Schulen) desto sicherer und mit geringeren Kosten geliefert .....“;

4) mit den Worten: „daß selber (der teutsche Schulfond) alle planmäßigen Schulbücher, auch andere zur Erziehung dienliche Schriften allein auflegen und drucken lassen, ausgeben, feilhaben und verkaufen möge“; endlich

5) mit den Worten: „oben angeführte planmäßigen Schulbücher und andere zur Erziehung dienliche Schriften auf einige Weise nachdrucken oder“ rc.

Diese fünfmalige, gleichlautende Willenserklärung gestattet nicht, ihr ein Sprachversehen zu unterstellen, das in einer und derselben Beziehung auf dem Raume weniger Zeilen fünfmal müßte begangen worden seyn und überdieß nicht etwa bloß einen unbedeutenden, leicht zu begehenden formellen Fehler, sondern ein Gebrechen von wesentlicher, sehr wesentlicher Bedeutung enthalten würde, — ein Gebrechen, bei welchem es sich um mehr, als die halbe Existenz des Privilegiums, handeln würde, und welches daher aus bloßem Versehen so leicht nicht eintreten konnte.

Vielmehr nöthigt die volle Uebereinstimmung jener

fünf Stellen, in denen der durchlauchtigste Verleiher des Privilegiums Seinen Willen ausgesprochen hat, bei gänzlichem Mangel jedes Beweises vom Gegentheil zu dem Schlusse, daß der erhabene Verleiher wirklich dasjenige sagen wollte, was Er in der That gesagt hat.

Dazu kommt aber noch, daß auch die Allerhöchste Verordnung vom 15. April 1808, ganz im Einklange mit der Verordnung vom 12. October 1785, klar und bestimmt „alle planmäßigen Schulbücher und anderen zur Erziehung und zum Unterrichte dienlichen Schriften“ als Gegenstand des Privilegiums bezeichnet. Hätte bei Entwerfung der Verordnung vom 12. October 1785 ein Versehen im Ausdrucke stattgefunden, so würde es in der Zwischenzeit, bis zum Jahre 1808, gewiß nicht an Gelegenheit und Veranlassung gefehlt haben, auf dieses Versehen aufmerksam zu werden, und es würde der Wortlaut der neueren Urkunde mit den Ausdrücken der älteren Urkunde zuverläßig nicht vollkommen übereinstimmen, sondern — abweichend von der älteren Verordnung — eine Berichtigung (und Beschränkung) enthalten.

Endlich gesellt sich hiezu noch folgende Erwägung: Wollte man — ungeachtet der Uebereinstimmung der Verordnung vom 12. October 1785 in ihren fünf hieher bezüglichen Stellen und ungeachtet der vollen Uebereinstimmung der neueren Urkunde mit der älteren — in der früheren Verordnung Sprachfehler voraussetzen, so müßte eine gleiche Voraussetzung auch in Ansehung der späteren Verordnung eintreten, damit nicht beide Urkunden in schroffe Gegensätze verwandelt würden. Wie kann es aber für zuläßig und möglich erachtet werden, an der Allerhöchsten Verordnung vom 15. April 1808 — und zwar wegen einer bloßen, nicht im Mindesten bestätigten, Vermuthung eines Sprachversehens — eine Berichtigung der Ausdrücke zum Behuf

der Beschränkung des Privilegiums auf die Lehrbücher für die teutschen Schulen und für die Jugend dieser Schulen vorzunehmen, nachdem der erhabene, nunmehr in Gott ruhende Urheber eben dieser Verordnung Selbst in der Allerhöchsten Entschließung vom 13. August 1823, die Herausgabe der vornehmsten griechischen und römischen Schriftsteller betreffend, (vid. geschichtliche Einleitung) den Druck, Verlag und Debit der beabsichtigten neuen Ausgabe dieser Klassiker, „gleich dem Verlag rc. anderer normalmäßigen Schulbücher", durch den Central-Schulbücher-Verlag hat besorgt wissen wollen, und nachdem Er den auf diesen Zweck gerichteten Allerhöchsten Befehl in einer Weise ertheilt hat, die über den wahren Sinn und Gedanken des fraglichen Privilegiums auf die bestimmteste und unzweideutigste Art den zur Richtschnur dienenden Aufschluß gibt, daß in den Ausdrücken der betreffenden Urkunden, namentlich auch der Urkunde vom 15. April 1808, ein Sprachversehen der gedachten Art nicht stattgefunden hatte?!

Wenn aber nach allen bisherigen Erörterungen und Ergebnissen noch irgend ein Zweifel übrig seyn könnte, so würde doch derselbe vor folgenden Thatsachen — die actenmäßig belegt sind — vollends verschwinden müssen.

Als im Jahre 1785 das fragliche Privilegium von dem Buchbinder Oettl auf den teutschen Schulfond überging, hatte der letztere einen Theil des nicht abgesetzten Vorrathes des genannten Buchbinders an Verlagswerken käuflich erworben. Eine gleiche Erwerbung des übrigen Restes der Verlagsartikel des rc. Oettl, namentlich an lateinischen Schulbüchern, aber wurde — ungeachtet oft wiederholter Anerbietungen und Gesuche von Seite des rc. Oettl — jederzeit abgelehnt. Diese Ablehnung hatte ihren Grund und findet ihre Erklärung hauptsächlich in dem Umstande, daß die meisten dieser lateinischen Verlagsartikel für die Zukunft nicht beibehalten werden wollten, sondern durch andere, zweckmäßigere Schulbücher ersetzt werden sollten. Buchbinder Oettl setzte indeß wegen

seines ihm noch verbliebenen Verlagsrestes an lateinischen Büchern und Schriften seine Klagen über den ihm dießfalls drohenden Schaden und zum Behuf nachträglicher Absetzung dieses Restes seine dringenden Bitten fort, bis er nach vierzehn Jahren ein Rescript dd. 11. December 1799 erwirkte, in welchem zwar seinem Gesuche um käufliche Uebernahme des gedachten Restes — obschon er den Preis bedeutend unter den ursprünglichen Werth herabgesetzt hatte — nicht willfahrt, wohl aber Folgendes ausgesprochen wurde:

„Seine Churfürstliche Durchlaucht haben Sich über den Bericht Ihrer geistlichen Raths-Schul-Deputation dd. 30. November, die Einführung der von dem Buchbinder Oettl dahier aufgelegten römischen Klassiker in den lateinischen Schulen betreffend, umständlichen Vortrag machen lassen, und dessen (deren) gutachtlichen Antrag gnädigst zu genehmigen, sohin zu verordnen geruht: daß

1) aus diesem Verlage von den Studenten aller churfürstlichen Gymnasien die gnädigst vorgeschriebenen Klassiker bei dem Verleger gekauft, und auch
2) die übrigen nicht (mehr) ordentlich vorgeschriebenen am Ende jeden Schuljahres in Parthieen zu wenigstens 75 Exemplarien von selbem abgenommen und als Preise vertheilt werden sollen.

Jedoch setzen Seine Churfürstliche Durchlaucht als Bedingung dieser gnädigsten Bewilligung fest, daß der Verleger

3) sich noch zu einem bedeutenden Nachlasse an (den) Preisen, sowohl für die vorgeschriebenen, als für die übrigen Klassiker, verstehen, und nach seinem eigenen Erbieten die sinnstörenden Druckfehler und Auslassungen verbessern lassen werde.

Uebrigens wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht durch gegenwärtige höchste Entschließung dem Buchbinder Oettl keineswegs das Recht, erwähnte Klassiker neu aufzulegen, gestattet, sondern die gegenwärtige gnädigste Bewilligung nur auf die Dauer des schon vorhandenen Verlags verstanden haben."

Dieses höchstwichtige Actenstück und die ihm vorausgegangenen Umstände stellen die Richtigkeit der bisherigen Resultate in die vollste Evidenz. Denn:

Wollte man annehmen, es habe bei der Verleihung des Privilegiums an den teutschen Schulfond eine Ausscheidung der von je her darin enthalten gewesenen Rechte in der Art stattgefunden, daß das Recht zum Druck, Verlag und Verkauf der Bücher für die lateinischen Schulen, Gymnasien rc. dem teutschen Schulfonde nicht gewährt worden ist, so wäre nur die Alternative übrig, entweder

a) den Fall zu unterstellen, daß dieses Recht in den Händen des Buchbinders Oettl geblieben-, oder aber
b) vorauszusetzen, daß dasselbe gänzlich eingezogen worden ist.

Für das Letztere fehlt es unbedingt an allem und jedem Anhaltspunkte; vielmehr geht aus den Versuchen des Buchbinders Oettl, den ihm verbliebenen Rest lateinischer Verlagswerke an den Bücherverlag des teutschen Schulfondes abzusetzen, gerade das Gegentheil hervor. Der erste Theil jener Alternative aber findet in den eigenen zahlreichen Vorstellungen des rc. Oettl vom Jahre 1785 bis zum Jahre 1799, wegen Abnahme seines Verlagsrestes, dann vorzüglich auch in dem darauf erfolgten Rescripte vom 11. December 1799 die bündigste und entschiedenste Widerlegung.

Wenn Buchbinder Oettl noch nach dem Jahre 1785 im rechtlichen Besitze des Privilegiums hinsichtlich der Bücher für die lateinischen Schulen rc. gewesen wäre, so

würde er sich nicht von eben diesem Jahre an so sehr bemüht haben, den ihm verbliebenen Verlagsrest lateinischer Schulbücher an den Bücherverlag des teutschen Schulfondes abzusetzen; — so wäre nicht nöthig gewesen, in dem Rescripte vom 11. December 1799 neuerdings zu verordnen, daß die vorgeschriebenen römischen Klassiker von den Schülern der Gymnasien aus dem (noch vorhanden gewesenen) Verlag oder Vorrath des Buchbinders Oettl gekauft werden sollen; — so würde die dießfallsige Bewilligung nicht an Bedingungen geknüpft worden seyn, die, namentlich in Ansehung eines weiteren Nachlasses an den Preisen, in dem fraglichen Privilegium selbst nicht begründet waren; — so würde endlich das angeführte, aus Special-Auftrag Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ergangene und die Höchsteigene Entschließung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht enthaltende Rescript nicht haben sagen können:

> daß die erfolgte gnädigste Bewilligung nur auf die Dauer des noch vorhandenen Verlags-Restes des Buchbinders Oettl bezogen werden dürfe, und daß hiermit diesem Buchbinder keineswegs das Recht eingeräumt werden wolle, die erwähnten Klassiker neu aufzulegen.

Das Rescript vom 11. December 1799 liefert bei dem Umstande, daß in dem Zeitraum zwischen dem 12. October 1785 und dem 11. December 1799 nicht die mindeste Veränderung in Ansehung des fraglichen Privilegiums überhaupt eingetreten ist, einen unwidersprechlichen Beleg und unumstößlichen Beweis:

> wie Seine Churfürstliche Durchlaucht aus Rücksichten landesväterlicher Gnade dem Buchbinder Oettl den Absatz seines Verlags-Restes zu gestatten und zu erleichtern –, zugleich aber aus Gerechtigkeit gegen den Bücherverlag des teutschen Schulfondes das demselben verliehene Privilegium dem Rechte

nach auch in Ansehung der lateinischen Schulbücher ꝛc. zu wahren geruhten.

Daß der Bücherverlag des teutschen Schulfondes auch nachher noch eine geraume Zeit lang hauptsächlich auf teutsche Bücher sich beschränkte, findet durch die in der geschichtlichen Einleitung erzählten thatsächlichen Verhältnisse die einleuchtendste Erklärung. Abgesehen von der mehrfach angedeuteten Wahrscheinlichkeit, daß man sich veranlaßt sehen mochte, das neue Unternehmen — welches bedeutende Vor- und Einrichtungen erforderte, auch besondere Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzte und überdieß von manchen Seiten noch besonders als gewagt und in seinem Erfolg als problematisch dargestellt wurde — nicht alsbald in seinem ganzen rechtlichen Umfang auszuführen, sondern vorerst im Kleinen jene Erfahrungen zu sammeln, welche nöthig waren, um mit Sicherheit beurtheilen zu können, ob und in welcher Weise namentlich der auf Erzielung möglichst wohlfeiler Preise der Schulbücher gerichtete Zweck, in Vergleichung mit den Betriebskosten, zu entsprechender Erfüllung gebracht werden könne; — abgesehen also hievon, ist in der gedachten Beziehung schon der Umstand von entscheidender Wichtigkeit, daß man, wie gleichfalls in der geschichtlichen Einleitung genauer aus einander gesetzt und nachgewiesen worden ist, fortwährend damit umging, neue Ausgaben von lateinischen und griechischen Lehr-, Lese- und Uebungsbüchern zu veranstalten, und daß dieser Plan erst in der neueren Zeit zu wirklicher Ausführung gereift ist.

Hiermit ist die Untersuchung über den Sinn und Inhalt des fraglichen Privilegiums erschöpft und geschlossen; sie leitet definitiv zu dem Resultate:

daß dem Central-Schulbücher-Verlag nach dem Inhalte der betreffenden landesherrlichen Verleihungs-Urkunden dd. 12. October 1785 und 15. April 1808 ausschließend das Recht

zusteht, alle — nicht bloß die in den teutschen Schulen eingeführten oder die sonstigen für die Jugend der teutschen Schulen bestimmten — planmäßigen Schulbücher und übrigen zur Erziehung und zum Unterrichte dienlichen Schriften zu drucken, zu verlegen, zu verkaufen und durch eigene, nach unbedingt-freier Wahl aufzustellende, Commissionäre verkaufen zu lassen.

V. Kostenpunkt.

Die Verurtheilung der Buchhändler zur Tragung der ihnen im Laufe der Verhandlung erwachsenen Kosten ist eine gesetzlich nothwendige Folge ihrer Sachfälligkeit.

Der Magistrat zu München hat die gegenwärtige Entschließung, nach ihrem ganzen Inhalte, in getreuen Abschriften den Betheiligten unverzüglich zuzustellen und die vorgelegten Acten zurückzuempfangen.

München am 25. Jul. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten:

Fischer, Director.

An
den Magistrat zu München.

Die Beschwerde der Buchhändler zu München gegen den Central-Schulbücher-Verlag wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr.

Rösch, Secr.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

zulezt, alle — nicht bloß die in den teutschen Schulen eingeführten oder die künftigen für die Jugend der teutschen Schulen bestimmten — planmäßigen Schulbücher und übrigen zur Erziehung und zum Unterrichte dienlichen Schriften zu drucken, zu verlegen, zu verkaufen und durch eigene, nach unbedingt-freier Wahl aufzustellende, Commissionäre verkaufen zu lassen.

V. Kostenpunkt.

Die Verurtheilung der Buchhändler zur Tragung der ihnen im Laufe der Verhandlung erwachsenen Kosten ist eine gesetzlich nothwendige Folge ihrer Sachfälligkeit.

Der Magistrat zu München hat die gegenwärtige Entschließung, nach ihrem ganzen Inhalte, in getreuen Abschriften den Betheiligten unverzüglich zuzustellen und die vorgelegten Acten zurückzuempfangen.

München am 25. Jul. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten:

Fischer, Director.

An
den Magistrat zu München.

Die Beschwerde der Buchhändler
zu München gegen den Central-
Schulbücher-Verlag wegen Ge-
werbsbeeinträchtigung betr.

Rösch, Secr.

12/96

Buchbinderei
[illegible]
Marktplatz 23
8011 Kirchseeon

12/96
Buchbinderei
[illegible]
Marktplatz 23
8011 Kirchseeon

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beschluß der königlichen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, in der Beschwerdesache sämmtlicher Buchhändler zu München wider den Central-Schulbücher-Verlag wegen Gewerbsbeeinträchtigung

München 1840

Bavar. 308 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10371363-6